

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 07

NUMMER : 13

DATUM : 04.08.2011

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 56 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- IV. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Abwasserbeseitigung von Grundstücken im Stadtgebiet Ratingen -
- 57 - 68 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Satzungen der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW -
- 69 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratingen, 90. Änderung, Ratingen-Eggerscheid, „Zu den Höfen / Kesselsströttchen“ -
- 70 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan EG 366 „Zu den Höfen / Kesselsströttchen“ -
- 71 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan L 284, 1. Änderung „Wedauer Straße / Zur Quecke“ -
- 72 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan L 284, 2. Änderung „Duisburger Straße / Zur Quecke“ -

56 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

IV. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Abwasserbeseitigung von Grundstücken im Stadtgebiet Ratingen vom 03.08.2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270 und 271), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.) und der §§ 51 ff. des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185 ff.) hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19.07.2011 folgenden IV. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Abwasserbeseitigung von Grundstücken im Stadtgebiet Ratingen beschlossen:

1. § 1 Allgemeines, Absatz 2, 2. Unterabsatz, Ziffer 4

Die neue Fassung lautet wie folgt:

die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Ziffer 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 ff Wasserhaushaltsgesetz und des § 57 LWG NRW

2. § 1 Allgemeines, Absatz 2, 2. Unterabsatz, Ziffer 5

Die neue Fassung lautet wie folgt:

das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Ratingen über die Entsorgung privater Abwasseranlagen in der jeweils gültigen Fassung,

3. § 2 Begriffsbestimmungen, Ziffer 1

Die neue Fassung lautet wie folgt:

Abwasser

Abwasser ist Schmutz- und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

4. § 2 Begriffsbestimmungen, Ziffer 2

Die neue Fassung lautet wie folgt:

Schmutzwasser

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.

Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

5. § 2 Begriffsbestimmungen, Ziffer 3

Die neue Fassung lautet wie folgt:

Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

6. § 2 Begriffsbestimmungen, Ziffer 13

Die neue Fassung lautet wie folgt:

Indirekteinleiter

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG)

7. § 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes, Absatz 4, b), 2. Unterabsatz

Die neue Fassung lautet wie folgt:

Alle Abwässer, die gefährliche Stoffe im Sinne der §§ 57 und 58 WHG enthalten, müssen vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die Grenzwerte einhalten, welche dem Stand der Technik entsprechen. Der Stand der Technik wird insbesondere durch die Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung zu § 57 WHG wiedergegeben. Diese Anforderungen und Grenzwerte gelten als Anforderungen und Grenzwerte im Sinne dieser Satzung.

8. § 6 Anschlusskanal, Art der Anschlüsse, Absatz 6, 3. Unterabsatz

Die neue Fassung lautet wie folgt:

Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (z.B. Reinigung, Ausbesserung, Beseitigung von Undichtigkeiten) und die Beseitigung der übrigen Kanalleitungen auf dem Grundstück und im Gebäude (Grundstücksentwässerungsanlagen) sowie die Übernahme der Kosten hierfür obliegen dem Anschlussnehmer. Diese Arbeiten sind nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften, nach den Bestimmungen dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung auszuführen. § 7 Abs. 3, 2. Unterabsatz Sätze 1 – 3 gelten analog. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Ausführung der Arbeit entstehen. Werden durch diese Arbeiten Dritten Schäden zugefügt, haftet hierfür der Anschlussnehmer.

9. § 6 Anschlusskanal, Art der Anschlüsse, Absatz 8

Die neue Fassung lautet wie folgt:

Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie den gesonderten Satzungen (ORS 711-01 bis 711-12) der Stadt Ratingen.

Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61a Abs. 6 LWG NRW i.V.m. dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.03.2009 (MinBl. 2009, S. 17) durchgeführt werden.

Die Kosten der Dichtheitsprüfung trägt der Anschlussnehmer.

10. § 7 Genehmigung, Abnahme, Absatz 3, 2. Unterabsatz

Die neue Fassung lautet wie folgt:

Zusammen mit der Genehmigung des Antrags übersendet die Stadt dem Anschlussnehmer ein aktuelles Verzeichnis aller bislang für die Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Anschlusskanälen zugelassenen Unternehmen und erläutert die Bedingungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses. Der Anschlussnehmer kann eines der zugelassenen Unternehmen oder ein anderes zulassungsfähiges Unternehmen mit der Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung des Anschlusskanals beauftragen. Zulassungsfähig ist ein Unternehmen, welches seine fachliche Eignung durch den entsprechenden Eintrag in die Handwerksrolle bzw. eine Bescheinigung gem. § 9 Abs 2 HwO i.V. mit § 4 EU/EWR HwV nachgewiesen hat.

11. § 7 Genehmigung, Abnahme, Absatz 6, 2. Unterabsatz

Die neue Fassung lautet wie folgt:

Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61a Abs. 3 bis Abs 6 LWG NRW sowie § 6 Abs. 8 dieser Satzung.

12. § 14 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 1, Ziffer 11 (*wird neu eingefügt*)

Die neue Fassung lautet wie folgt:

Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 8 dieser Satzung Abwasserleitungen nicht nach § 61a LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen fristgerecht auf Dichtheit prüfen lässt.

13. § 14 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 1, Ziffern 11-18 werden in der neuen Fassung unverändert die Ziffern 12-19.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19.07.2011 beschlossene IV. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Abwasserbeseitigung von Grundstücken im Stadtgebiet Ratingen (ORS 711) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270 und 271), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 711-00

Ratingen, den 03.08.2011

Birkenkamp
Bürgermeister

57 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW

(AbwDichtSR)

Lintorf (Nord), Breitscheid-West, Tiefenbroich

(ORS 711-01)

vom 03.08.2011

Aufgrund von §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270 und 271), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.) und der §§ 61a Abs. 3 bis Abs. 7, 161a des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.3.2010 (GV. NRW. S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis zum Satzungstext:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Stadt muß nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 2 Geltungsbereich und Untersuchungspflichtige

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den in der Anlage 2 aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Die im Geltungsbereich erfassten Grundstücke liegen in einem Fremdwasserschwerpunktgebiet.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Durchführung und Frist für die Dichtheitsprüfung und für die Schadensbeseitigung

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2013

durchzuführen. Sofern sich aus anderen rechtlichen Vorgaben abweichende Fristen ergeben, so sind diese zu berücksichtigen.

(2) Die Stadt Ratingen behält sich vor, zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung Kanalsanierungs- und Kanalerneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durchzuführen und für die hieran angrenzenden Grundstücke abweichende Fristen festzulegen.

(3) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkunde) zu beachten. Die Stadt Ratingen unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(4) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung hat der Grundstückseigentümer die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Ratingen vorzulegen. Für die Vorlage des Dichtheitsnachweises ist der Vordruck des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Bescheinigung über das Ergebnis der

Dichtheitsprüfung gemäß § 61a LWG NRW) in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage 1 Stand Juli 2011) zu verwenden.

Die Fachunternehmen sollen ihren Auftraggebern (Grundstückeigentümern) folgende Unterlagen aushändigen:

- Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung
- Lageplan (Bestandsplan über Leitungsverlauf)
- Haltungsbericht bzw. –grafik bei optischer Inspektion
- Prüfprotokoll bei Prüfung mit Wasser- oder Luftdruck
- Untersuchungsvideo auf CD / DVD.

Auf die Vorlage der Anlagen zur Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung bei der Stadtverwaltung Ratingen wird verzichtet.

(5) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen durch TV-Inspektion (optische Prüfung) oder Wasser- oder Luftdruck, Wasserfüllstandsprüfung oder drucklose Durchflussprüfung / Durchflussmengenprüfung (physikalische Prüfungen) zulässig. Die drucklose Durchflussprüfung / Durchflussmengenprüfung darf erst angewendet werden, wenn Anforderungen an die Prüfmethode als allgemein anerkannte Regeln der Technik vorliegen. Die Abwasserleitung kann in Abschnitte unterteilt werden. Jeder Abschnitt darf mit einer anderen Methode nach Satz 1 oder Satz 2 geprüft werden. Sofern Abwasserleitungen oder Leitungsabschnitte eine der physikalischen Prüfungen nicht bestehen, ist eine TV-Inspektion zur Schadensbeurteilung durchzuführen. Bei einer Dichtheitsprüfung durch TV-Inspektion wird eine vorherige Reinigung der Abwasserleitungen vorgeschrieben.

Die Stadt Ratingen behält sich vor, in begründeten Zweifelsfällen eine erneute Prüfung durch ein anderes Unternehmen nachzufordern. Bei erneuerten oder neu errichteten Abwasserleitungen oder Umbau des Gebäudes (mehr als 50 %) ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(6) Schäden sind nach dem Bildreferenzkatalog „Private Abwasserleitungen“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuellen Fassung zu beurteilen. Bei Schäden der Kategorie A ist eine sofortige Sanierung erforderlich, d. h. die Sanierung soll nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen sein. Bei Schäden der Kategorie B soll eine Sanierung innerhalb von 5 Jahren erfolgen. Grundsätzlich ist eine gemeinsame (zeitgleiche) Sanierung von privaten Abwasserleitungen und öffentlichen Kanälen anzustreben. Ist eine Änderung oder Sanierung des öffentlichen Kanals absehbar, ist die Frist zur Sanierung der privaten Abwasserleitung entsprechend zu verkürzen oder zu verlängern. Schäden der Kategorie C müssen nicht saniert werden; die Beurteilung einer Notwendigkeit der Sanierung hat im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung in 20 Jahren zu erfolgen.

§ 4 Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Ratingen nicht anerkannt.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

(Stand Juli 2011)

Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung gem. § 61a LWG NRW

Erstprüfung

Wiederholungsprüfung

Grundstückseigentümer	Grundstück	Sachkundiger (Name, Vorname)
Name	Straße	Unternehmen (Name)
Straße	PLZ, Ort	Straße
PLZ, Ort	Flur Flurstück	PLZ, Ort
Telefon	Baujahr des Entwässerungssystems	Telefon/Fax
E-Mail-Adresse	Abwasserleitungen im Wasserschutzgebiet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zone: _____	Feststellung der Sachkunde durch

<p>1. Angaben zur Grundstücksentwässerung</p> <p>1.1 Die private Abwasserleitung ist angeschlossen an <input type="checkbox"/> öffentlichen Kanal <input type="checkbox"/> öffentlichen Schacht <input type="checkbox"/> Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube Anmerkung _____</p> <p>1.2 Die im Erdreich oder in der Bodenplatte unzugänglich verlegten Abwasserleitungen wurden untersucht des privaten Grundstücks vollständig <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> (Hausanschlussleitungen einschl. Grundleitungen) im öffentlichen Straßenraum <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> (Grundstücksanschlussleitung) Zuleitung zur Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Anmerkung _____</p> <p>1.3 Anlass der Prüfung <input type="checkbox"/> nach Erst- oder Neuerrichtung <input type="checkbox"/> nach wesentlicher Änderung <input type="checkbox"/> im Bestand <input type="checkbox"/> nach Sanierung Anmerkung _____</p> <p>1.4 Vorhandene technische Elemente <input type="checkbox"/> Schächte <input type="checkbox"/> Inspektionsöffnungen <input type="checkbox"/> Sonstige _____</p> <p>2. Angaben zu den Einleitungen</p> <p>2.1 Bei der Einleitung in die öffentliche Kanalisation handelt es sich um <input type="checkbox"/> häusliches Abwasser <input type="checkbox"/> gewerbliches Abwasser <input type="checkbox"/> Niederschlagswasser <input type="checkbox"/> Dränagewasser</p> <p>2.2 Das Schmutz-/Mischwasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in <input type="checkbox"/> Mischwassersystem <input type="checkbox"/> Schmutzwassersystem <input type="checkbox"/> Kleinkläranlage <input type="checkbox"/> Abwassersammelgrube <input type="checkbox"/> anderes System _____</p> <p>2.3 Das Niederschlagswasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in <input type="checkbox"/> Mischwassersystem <input type="checkbox"/> ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem <input type="checkbox"/> Oberflächengewässer <input type="checkbox"/> Untergrund <input type="checkbox"/> sonstige Einleitung _____</p> <p>2.4 Wenn Dränage vorhanden: angeschlossen auf dem privaten Grundstück an <input type="checkbox"/> Mischwassersystem <input type="checkbox"/> ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem <input type="checkbox"/> Schmutzwassersystem <input type="checkbox"/> Untergrund (Versickerung) <input type="checkbox"/> sonstige Einleitung _____</p> <p>Anlagen <input type="checkbox"/> Bestandsplan / Lageplanskizze <input type="checkbox"/> Prüfprotokolle Luft / Wasser Nur bei TV-Untersuchung: <input type="checkbox"/> CD/DVD <input type="checkbox"/> Haltungsbericht</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges _____</p>	<p>3. Angaben zu den durchgeführten Prüfungen</p> <p>3.1 Die im Erdreich oder unzugänglich verlegten abwasserführenden Leitungen wurden geprüft mittels <input type="checkbox"/> optische Inspektion <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Wasser angewandte Prüfnorm _____</p> <p>3.2 Sämtliche abwasserführenden Schächte und Inspektionsöffnungen und Leitungen wurden geprüft mittels <input type="checkbox"/> optische Inspektion <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Wasser angewandte Prüfnorm _____</p> <p>4. Fehllanschlüsse an den öffentlichen Kanal <input type="checkbox"/> keine Fehllanschlüsse vorhanden <input type="checkbox"/> Schmutzwasser an Regenwasserkanal <input type="checkbox"/> Regenwasser an Schmutzwasserkanal <input type="checkbox"/> Sonstige _____</p> <p>5. Ergebnis der Prüfung</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="3" style="text-align: center;">Teilabschnitt (vgl. Lageplan)</th> </tr> <tr> <th style="text-align: center;">Nr. _____</th> <th style="text-align: center;">Nr. _____</th> <th style="text-align: center;">Nr. _____</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dicht</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>nicht dicht wg. Schaden (s. Schadensbewertung)</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Schadensbewertung*</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>stark</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>mittel</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>gering</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>kein Schaden</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">* gemäß Bildreferenzkatalog NRW</td> </tr> <tr> <td>Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem angeschlossen</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Keine Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem vorhanden</td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td>Besonderheiten _____</td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td colspan="4"> </td> </tr> <tr> <td colspan="4">Datum der Prüfung _____</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">_____ Stempel / Unterschrift Sachkundiger</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Der Sachkundige bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung Sachkundiger gem. § 61a LWG NRW ist (s. Liste Sachkundige NRW www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm) und die gesamte Dichtheitsprüfung von ihm persönlich durchgeführt wurde.</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Termin der nächsten regulären Prüfung: _____ / _____ (MM/JJ)</td> </tr> </tbody> </table>		Teilabschnitt (vgl. Lageplan)			Nr. _____	Nr. _____	Nr. _____	dicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nicht dicht wg. Schaden (s. Schadensbewertung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schadensbewertung*				stark	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	mittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	gering	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	kein Schaden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	* gemäß Bildreferenzkatalog NRW				Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem angeschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Keine Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem vorhanden				Besonderheiten _____				 				Datum der Prüfung _____				_____ Stempel / Unterschrift Sachkundiger				Der Sachkundige bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung Sachkundiger gem. § 61a LWG NRW ist (s. Liste Sachkundige NRW www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm) und die gesamte Dichtheitsprüfung von ihm persönlich durchgeführt wurde.				Termin der nächsten regulären Prüfung: _____ / _____ (MM/JJ)			
	Teilabschnitt (vgl. Lageplan)																																																																							
	Nr. _____	Nr. _____	Nr. _____																																																																					
dicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																					
nicht dicht wg. Schaden (s. Schadensbewertung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																					
Schadensbewertung*																																																																								
stark	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																					
mittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																					
gering	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																					
kein Schaden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																					
* gemäß Bildreferenzkatalog NRW																																																																								
Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem angeschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																					
<input type="checkbox"/> Keine Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem vorhanden																																																																								
Besonderheiten _____																																																																								
Datum der Prüfung _____																																																																								
_____ Stempel / Unterschrift Sachkundiger																																																																								
Der Sachkundige bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung Sachkundiger gem. § 61a LWG NRW ist (s. Liste Sachkundige NRW www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm) und die gesamte Dichtheitsprüfung von ihm persönlich durchgeführt wurde.																																																																								
Termin der nächsten regulären Prüfung: _____ / _____ (MM/JJ)																																																																								

Anlage 2**Straßenliste
Bereich Lintorf (Nord)**

Straßenname	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	Hausnummernbereich
Altenkamp	alle		
Am Brand	alle		
Am Diepebrock	alle		
Am Engsberg	alle		
Am Geist	alle		
Am Göfet	alle		
Am Löken	56	79	gerade und ungerade
Am Ringofen	alle		
Am Schließkothlen	alle		
An den Banden	alle		
An den Dieken	alle		
Bleibergweg	alle		
Brandsheide	alle		
Breitscheider Weg	alle		
Broekmanstraße	alle		
Duisburger Straße	52	172	gerade
Duisburger Straße	59	179	ungerade
Friedrichs Glück	alle		
Heinrich-Schmitz- Straße	alle		
In der Drucht	1, 3, 3a		
Kalkumer Straße	2	114	gerade
Katharinenstraße	alle		
Meisenweg	alle		
Rehhecke	2	10	gerade
Rehhecke	50	106	gerade
Rehhecke	31	89	ungerade
Scheidter Bruch	alle		
Schelenkamp	alle		
Siemensstraße	alle		
Starenweg	alle		
Zechenweg	alle		

Straßenliste

Bereich Breitscheid-West

Straßenname	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	Hausnummernbereich
Baumschulenweg	13	17	ungerade
Lintorfer Weg	4	16	gerade
Lintorfer Weg	19, 21, 83		
Markenweg	17 - 23		gerade und ungerade
Tenterweg	1 - 212		gerade und ungerade
Tenterweg	286 - 290		gerade

Straßenliste

Bereich Tiefenbroich

Straßenname	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	Hausnummernbereich
Agnesstraße	alle		
Alter Kirchweg	alle		
Am Biermannskothen	alle		
Am Feldkothen	alle		
Am Gehren	alle		
Am Gratenpoet	alle		
Am Heiderhof	alle		
Am Heidkamp	alle		
Am Kremershof	alle		
Am Rosenkothen	1	18	gerade und ungerade
Am Roten Kreuz	3	123	ungerade
Am Schimmershof	alle		
Am Söttgen	alle		
Ambrosiusring	alle		
An der Schlepp	alle		
Angermunder Weg	alle		
Annastraße	alle		
Arnimstraße	alle		
Barbarastraße	alle		
Bertramsweg	alle		
Borsigstraße	1	7	ungerade
Borsigstraße	2	14	gerade
Brentanostraße	alle		
Christinenstraße	alle		
Daniel-Goldbach- Straße	alle		
Dietrichweg	alle		
Drengenburg	alle		
Elisabethstraße	alle		
Feldblick	alle		
Flexstraße	alle		
Forsthof	alle		
Friedrichstraße	alle		
Gerhart-Hauptmann- Straße	alle		
Gorch-Fock-Straße	alle		
Große Dörnen	alle		
Grüner Weg	alle		

Straßenname	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	Hausnummernbereich
Hagdorn	alle		
Halskestraße	alle		
Harkortstraße	alle		
Heiderweg	alle		
Heinestraße	alle		
Heinrichstraße	alle		
Hellweg	alle		
Holterkamp	alle		
Im Rott	alle		
Jägerhofstraße	alle		
Johannstraße	alle		
Kaiserswerther Straße	96	102	gerade
Karlstraße	alle		
Kleine Dörnen	alle		
Lenastraße	alle		
Lintorfer Weg	4	16	gerade
Lönsstraße	alle		
Margaretenstraße	alle		
Marienstraße	alle		
Kaiserswerther Straße	106, 108, 124		
Offerkampweg	alle		
Robert-Zapp-Straße	alle		
Rotdorn	alle		
Sohlstättenstraße	alle		
Stormstraße	alle		
Ullenbeck	alle		
Wittlaerer Straße	alle		
Zapp Platz	alle		
Zur Anger	alle		
Zur Heide	alle		

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19.07.2011 beschlossene Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW (*AbwDichtSR*) – **Lintorf (Nord), Breitscheid-West, Tiefenbroich (ORS 711-01)** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270 und 271), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 711-01

Ratingen, den 03.08.2011

Birkenkamp
Bürgermeister

58 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß

§ 61a LWG NRW

(AbwDichtSR)

Lintorf (Mitte/Süd)

(ORS 711-02)

vom 03.08.2011

Aufgrund von §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270 und 271), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.) und der §§ 61a Abs. 3 bis Abs. 7, 161a des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.3.2010 (GV. NRW. S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis zum Satzungstext:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Stadt muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 2 Geltungsbereich und Untersuchungspflichtige

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den in der Anlage 2 aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Die im Geltungsbereich erfassten Grundstücke liegen in einem Fremdwasserschwerpunktgebiet.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Durchführung und Frist für die Dichtheitsprüfung und für die Schadensbeseitigung

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2014

durchzuführen. Sofern sich aus anderen rechtlichen Vorgaben abweichende Fristen ergeben, so sind diese zu berücksichtigen.

(2) Die Stadt Ratingen behält sich vor, zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung Kanalsanierungs- und Kanalerneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durchzuführen und für die hieran angrenzenden Grundstücke abweichende Fristen festzulegen.

(3) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkunde) zu beachten. Die Stadt Ratingen unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(4) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung hat der Grundstückseigentümer die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Ratingen vorzulegen. Für die Vorlage des Dichtheitsnachweises ist der Vordruck des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Bescheinigung über das Ergebnis der

Dichtheitsprüfung gemäß § 61a LWG NRW) in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage 1 Stand Juli 2011) zu verwenden.

Die Fachunternehmen sollen ihren Auftraggebern (Grundstückeigentümern) folgende Unterlagen aushändigen:

- Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung
- Lageplan (Bestandsplan über Leitungsverlauf)
- Haltungsbericht bzw. –grafik bei optischer Inspektion
- Prüfprotokoll bei Prüfung mit Wasser- oder Luftdruck
- Untersuchungsvideo auf CD / DVD.

Auf die Vorlage der Anlagen zur Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung bei der Stadtverwaltung Ratingen wird verzichtet.

(5) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen durch TV-Inspektion (optische Prüfung) oder Wasser- oder Luftdruck, Wasserfüllstandsprüfung oder drucklose Durchflussprüfung / Durchflussmengenprüfung (physikalische Prüfungen) zulässig. Die drucklose Durchflussprüfung / Durchflussmengenprüfung darf erst angewendet werden, wenn Anforderungen an die Prüfmethode als allgemein anerkannte Regeln der Technik vorliegen. Die Abwasserleitung kann in Abschnitte unterteilt werden. Jeder Abschnitt darf mit einer anderen Methode nach Satz 1 oder Satz 2 geprüft werden. Sofern Abwasserleitungen oder Leitungsabschnitte eine der physikalischen Prüfungen nicht bestehen, ist eine TV-Inspektion zur Schadensbeurteilung durchzuführen. Bei einer Dichtheitsprüfung durch TV-Inspektion wird eine vorherige Reinigung der Abwasserleitungen vorgeschrieben.

Die Stadt Ratingen behält sich vor, in begründeten Zweifelsfällen eine erneute Prüfung durch ein anderes Unternehmen nachzufordern. Bei erneuerten oder neu errichteten Abwasserleitungen oder Umbau des Gebäudes (mehr als 50 %) ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(6) Schäden sind nach dem Bildreferenzkatalog „Private Abwasserleitungen“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuellen Fassung zu beurteilen. Bei Schäden der Kategorie A ist eine sofortige Sanierung erforderlich, d. h. die Sanierung soll nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen sein. Bei Schäden der Kategorie B soll eine Sanierung innerhalb von 5 Jahren erfolgen. Grundsätzlich ist eine gemeinsame (zeitgleiche) Sanierung von privaten Abwasserleitungen und öffentlichen Kanälen anzustreben. Ist eine Änderung oder Sanierung des öffentlichen Kanals absehbar, ist die Frist zur Sanierung der privaten Abwasserleitung entsprechend zu verkürzen oder zu verlängern. Schäden der Kategorie C müssen nicht saniert werden; die Beurteilung einer Notwendigkeit der Sanierung hat im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung in 20 Jahren zu erfolgen.

§ 4 Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Ratingen nicht anerkannt.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

(Stand Juli 2011)

Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung gem. § 61a LWG NRW

Erstprüfung

Wiederholungsprüfung

Grundstückseigentümer	Grundstück	Sachkundiger (Name, Vorname)
Name	Straße	Unternehmen (Name)
Straße	PLZ, Ort	Straße
PLZ, Ort	Flur Flurstück	PLZ, Ort
Telefon	Baujahr des Entwässerungssystems	Telefon/Fax
E-Mail-Adresse	Abwasserleitungen im Wasserschutzgebiet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zone: _____	Feststellung der Sachkunde durch

<p>1. Angaben zur Grundstücksentwässerung</p> <p>1.1 Die private Abwasserleitung ist angeschlossen an <input type="checkbox"/> öffentlichen Kanal <input type="checkbox"/> öffentlichen Schacht <input type="checkbox"/> Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube Anmerkung _____</p> <p>1.2 Die im Erdreich oder in der Bodenplatte unzugänglich verlegten Abwasserleitungen wurden untersucht des privaten Grundstücks vollständig <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> (Hausanschlussleitungen einschl. Grundleitungen) im öffentlichen Straßenraum <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> (Grundstücksanschlussleitung) Zuleitung zur Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Anmerkung _____</p> <p>1.3 Anlass der Prüfung <input type="checkbox"/> nach Erst- oder Neuerrichtung <input type="checkbox"/> nach wesentlicher Änderung <input type="checkbox"/> im Bestand <input type="checkbox"/> nach Sanierung Anmerkung _____</p> <p>1.4 Vorhandene technische Elemente <input type="checkbox"/> Schächte <input type="checkbox"/> Inspektionsöffnungen <input type="checkbox"/> Sonstige _____</p> <p>2. Angaben zu den Einleitungen</p> <p>2.1 Bei der Einleitung in die öffentliche Kanalisation handelt es sich um <input type="checkbox"/> häusliches Abwasser <input type="checkbox"/> gewerbliches Abwasser <input type="checkbox"/> Niederschlagswasser <input type="checkbox"/> Dränagewasser</p> <p>2.2 Das Schmutz-/Mischwasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in <input type="checkbox"/> Mischwassersystem <input type="checkbox"/> Schmutzwassersystem <input type="checkbox"/> Kleinkläranlage <input type="checkbox"/> Abwassersammelgrube <input type="checkbox"/> anderes System _____</p> <p>2.3 Das Niederschlagswasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in <input type="checkbox"/> Mischwassersystem <input type="checkbox"/> ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem <input type="checkbox"/> Oberflächengewässer <input type="checkbox"/> Untergrund <input type="checkbox"/> sonstige Einleitung _____</p> <p>2.4 Wenn Dränage vorhanden: angeschlossen auf dem privaten Grundstück an <input type="checkbox"/> Mischwassersystem <input type="checkbox"/> ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem <input type="checkbox"/> Schmutzwassersystem <input type="checkbox"/> Untergrund (Versickerung) <input type="checkbox"/> sonstige Einleitung _____</p> <p>Anlagen <input type="checkbox"/> Bestandsplan / Lageplanskizze <input type="checkbox"/> Prüfprotokolle Luft / Wasser Nur bei TV-Untersuchung: <input type="checkbox"/> CD/DVD <input type="checkbox"/> Haltungsbericht</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges _____</p>	<p>3. Angaben zu den durchgeführten Prüfungen</p> <p>3.1 Die im Erdreich oder unzugänglich verlegten abwasserführenden Leitungen wurden geprüft mittels <input type="checkbox"/> optische Inspektion <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Wasser angewandte Prüfnorm _____</p> <p>3.2 Sämtliche abwasserführenden Schächte und Inspektionsöffnungen und Leitungen wurden geprüft mittels <input type="checkbox"/> optische Inspektion <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Wasser angewandte Prüfnorm _____</p> <p>4. Fehlanschlüsse an den öffentlichen Kanal <input type="checkbox"/> keine Fehlanschlüsse vorhanden <input type="checkbox"/> Schmutzwasser an Regenwasserkanal <input type="checkbox"/> Regenwasser an Schmutzwasserkanal <input type="checkbox"/> Sonstige _____</p> <p>5. Ergebnis der Prüfung</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="3" style="text-align: center;">Teilabschnitt (vgl. Lageplan)</th> </tr> <tr> <th style="text-align: center;">Nr. _____</th> <th style="text-align: center;">Nr. _____</th> <th style="text-align: center;">Nr. _____</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dicht</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>nicht dicht wg. Schaden (s. Schadensbewertung)</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Schadensbewertung*</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>stark</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>mittel</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>gering</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>kein Schaden</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">* gemäß Bildreferenzkatalog NRW</td> </tr> <tr> <td>Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem angeschlossen</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Keine Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem vorhanden</td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td>Besonderheiten _____</td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td colspan="4"> </td> </tr> <tr> <td colspan="4">Datum der Prüfung _____</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">_____ Stempel / Unterschrift Sachkundiger</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Der Sachkundige bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung Sachkundiger gem. § 61a LWG NRW ist (s. Liste Sachkundige NRW www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm) und die gesamte Dichtheitsprüfung von ihm persönlich durchgeführt wurde.</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Termin der nächsten regulären Prüfung: _____ / _____ (MM/JJ)</td> </tr> </tbody> </table>		Teilabschnitt (vgl. Lageplan)			Nr. _____	Nr. _____	Nr. _____	dicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nicht dicht wg. Schaden (s. Schadensbewertung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schadensbewertung*				stark	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	mittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	gering	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	kein Schaden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	* gemäß Bildreferenzkatalog NRW				Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem angeschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Keine Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem vorhanden				Besonderheiten _____				 				Datum der Prüfung _____				_____ Stempel / Unterschrift Sachkundiger				Der Sachkundige bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung Sachkundiger gem. § 61a LWG NRW ist (s. Liste Sachkundige NRW www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm) und die gesamte Dichtheitsprüfung von ihm persönlich durchgeführt wurde.				Termin der nächsten regulären Prüfung: _____ / _____ (MM/JJ)			
	Teilabschnitt (vgl. Lageplan)																																																																							
	Nr. _____	Nr. _____	Nr. _____																																																																					
dicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																					
nicht dicht wg. Schaden (s. Schadensbewertung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																					
Schadensbewertung*																																																																								
stark	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																					
mittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																					
gering	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																					
kein Schaden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																					
* gemäß Bildreferenzkatalog NRW																																																																								
Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem angeschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																					
<input type="checkbox"/> Keine Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem vorhanden																																																																								
Besonderheiten _____																																																																								
Datum der Prüfung _____																																																																								
_____ Stempel / Unterschrift Sachkundiger																																																																								
Der Sachkundige bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung Sachkundiger gem. § 61a LWG NRW ist (s. Liste Sachkundige NRW www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm) und die gesamte Dichtheitsprüfung von ihm persönlich durchgeführt wurde.																																																																								
Termin der nächsten regulären Prüfung: _____ / _____ (MM/JJ)																																																																								

Anlage 2**Straßenliste
Bereich Lintorf (Mitte/Süd)**

Straßenname	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	Hausnummernbereich
Adalbert-Stifter-Straße	alle		
Am Eichförschen	alle		
Am Heck	alle		
Am Heintges	alle		
Am Kämpchen	alle		
Am Kohlendey	alle		
Am Löken	1	53	gerade und ungerade
Am Pohlacker	alle		
Am Potekamp	alle		
Am Sägewerk	alle		
Am Vogelsang	alle		
Am Weiher	alle		
An der Renn	3	55	ungerade
An der Schmeilt	alle		
Annette-Kolb-Straße	alle		
Arndtstraße	alle		
Beeker Hof	alle		
Biberweg	alle		
Birkenstraße	alle		
Blücherstraße	alle		
Dachsweg	alle		
Drosselweg	alle		
Duisburger Straße	9	53	ungerade
Duisburger Straße	14	50	gerade
Eichendorffstraße	2	15	gerade und ungerade
Eichendorffstraße	18	36	gerade
Erlenweg	alle		
Fohlenweg	alle		
Franz-Schubert-Straße	alle		
Gottfried-Keller-Straße	alle		
Henricusstraße	alle		
Hirschweg	alle		
Hölderlinstraße	alle		
Igelweg	alle		
Iltisweg	alle		
Im kleinen Feld	alle		
Im Kreuzfeld	alle		

Straßenname	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	Hausnummernbereich
Ina-Seidel-Straße	alle		
Johann-Peter-Melchior-Straße	alle		
Kalkstraße	alle		
Kalkumer Straße	71, 71a-b, 127		
Karl-Loewe-Straße	alle		
Konrad-Adenauer-Platz	alle		
Kuckelter Weg	alle		
Lindenstraße	alle		
Lintorfer Markt	alle		
Lökesfeld	alle		
Marderweg	alle		
Matthias-Claudius-Straße	alle		
Mörikestraße	alle		
Otterweg	alle		
Rankestraße	alle		
Rilkestraße	alle		
Rotkehlchenweg	alle		
Schacht-Georg-Weg	alle		
Soestfeld	75		
Speestraße	alle		
Steinstraße	alle		
Thunesweg	alle		
Tiefenbroicher Straße	alle		
Uhlandstraße	alle		
Ulmenweg	alle		
Wedauer Straße	alle		
Wedenhof	alle		
Weidenstraße	alle		
Wieselweg	alle		
Wilhelm-Raabe-Straße	alle		
Zaunkönigweg	alle		
Zeisigweg	alle		

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19.07.2011 beschlossene Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW (*AbwDichtSR*) – **Lintorf (Mitte/Süd)** (ORS 711-02) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270 und 271), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 711-02

Ratingen, den 03.08.2011

Birkenkamp
Bürgermeister

59 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW

(AbwDichtSR)

Ratingen-Mitte (Zentrum und westl. Bereiche) und Ratingen-West (Gewerbe) (ORS 711-03)

vom 03.08.2011

Aufgrund von §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270 und 271), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.) und der §§ 61a Abs. 3 bis Abs. 7, 161a des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.3.2010 (GV. NRW. S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis zum Satzungstext:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Stadt muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 2 Geltungsbereich und Untersuchungspflichtige

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den in der Anlage 2 aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Durchführung und Frist für die Dichtheitsprüfung und für die Schadensbeseitigung

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2014

durchzuführen. Sofern sich aus anderen rechtlichen Vorgaben abweichende Fristen ergeben, so sind diese zu berücksichtigen.

(2) Die Stadt Ratingen behält sich vor, zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung Kanalsanierungs- und Kanalerneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durchzuführen und für die hieran angrenzenden Grundstücke abweichende Fristen festzulegen.

(3) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkunde) zu beachten. Die Stadt Ratingen unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(4) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung hat der Grundstückseigentümer die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Ratingen vorzulegen. Für die Vorlage des Dichtheitsnachweises ist der Vordruck des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung gemäß § 61a LWG NRW) in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage 1 Stand Juli 2011) zu verwenden.

Die Fachunternehmen sollen ihren Auftraggebern (Grundstückeigentümern) folgende Unterlagen aushändigen:

- Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung
- Lageplan (Bestandsplan über Leitungsverlauf)
- Haltungsbericht bzw. –grafik bei optischer Inspektion
- Prüfprotokoll bei Prüfung mit Wasser- oder Luftdruck
- Untersuchungsvideo auf CD / DVD.

Auf die Vorlage der Anlagen zur Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung bei der Stadtverwaltung Ratingen wird verzichtet.

(5) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen durch TV-Inspektion (optische Prüfung) oder Wasser- oder Luftdruck, Wasserfüllstandsprüfung oder drucklose Durchflussprüfung / Durchflussmengenprüfung (physikalische Prüfungen) zulässig. Die drucklose Durchflussprüfung / Durchflussmengenprüfung darf erst angewendet werden, wenn Anforderungen an die Prüfmethode als allgemein anerkannte Regeln der Technik vorliegen. Die Abwasserleitung kann in Abschnitte unterteilt werden. Jeder Abschnitt darf mit einer anderen Methode nach Satz 1 oder Satz 2 geprüft werden. Sofern Abwasserleitungen oder Leitungsabschnitte eine der physikalischen Prüfungen nicht bestehen, ist eine TV-Inspektion zur Schadensbeurteilung durchzuführen. Bei einer Dichtheitsprüfung durch TV-Inspektion wird eine vorherige Reinigung der Abwasserleitungen vorgeschrieben.

Die Stadt Ratingen behält sich vor, in begründeten Zweifelsfällen eine erneute Prüfung durch ein anderes Unternehmen nachzufordern. Bei erneuerten oder neu errichteten Abwasserleitungen oder Umbau des Gebäudes (mehr als 50 %) ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(6) Schäden sind nach dem Bildreferenzkatalog „Private Abwasserleitungen“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuellen Fassung zu beurteilen. Bei Schäden der Kategorie A ist eine sofortige Sanierung erforderlich, d. h. die Sanierung soll nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen sein. Bei Schäden der Kategorie B soll eine Sanierung innerhalb von 5 Jahren erfolgen. Grundsätzlich ist eine gemeinsame (zeitgleiche) Sanierung von privaten Abwasserleitungen und öffentlichen Kanälen anzustreben. Ist eine Änderung oder Sanierung des öffentlichen Kanals absehbar, ist die Frist zur Sanierung der privaten Abwasserleitung entsprechend zu verkürzen oder zu verlängern. Schäden der Kategorie C müssen nicht saniert werden; die Beurteilung einer Notwendigkeit der Sanierung hat im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung in 20 Jahren zu erfolgen.

§ 4 Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Ratingen nicht anerkannt.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

(Stand Juli 2011)

Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung gem. § 61a LWG NRW

Erstprüfung

Wiederholungsprüfung

Grundstückseigentümer	Grundstück	Sachkundiger (Name, Vorname)
Name	Straße	Unternehmen (Name)
Straße	PLZ, Ort	Straße
PLZ, Ort	Flur Flurstück	PLZ, Ort
Telefon	Baujahr des Entwässerungssystems	Telefon/Fax
E-Mail-Adresse	Abwasserleitungen im Wasserschutzgebiet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zone: _____	Feststellung der Sachkunde durch

1. Angaben zur Grundstücksentwässerung

1.1 Die private Abwasserleitung ist angeschlossen an
 öffentlichen Kanal
 öffentlichen Schacht
 Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube
 Anmerkung _____

1.2 Die im Erdreich oder in der Bodenplatte unzugänglich verlegten Abwasserleitungen wurden untersucht
 des privaten Grundstücks vollständig teilweise
 (Hausanschlussleitungen einschl. Grundleitungen)
 im öffentlichen Straßenraum
 (Grundstücksanschlussleitung)
 Zuleitung zur Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube
 Anmerkung _____

1.3 Anlass der Prüfung
 nach Erst- oder Neuerrichtung nach wesentlicher Änderung
 im Bestand nach Sanierung
 Anmerkung _____

1.4 Vorhandene technische Elemente
 Schächte Inspektionsöffnungen
 Sonstige _____

2. Angaben zu den Einleitungen

2.1 Bei der Einleitung in die öffentliche Kanalisation handelt es sich um
 häusliches Abwasser gewerbliches Abwasser
 Niederschlagswasser Dränagewasser

2.2 Das Schmutz-/Mischwasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in
 Mischwassersystem Schmutzwassersystem
 Kleinkläranlage Abwassersammelgrube
 anderes System _____

2.3 Das Niederschlagswasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in
 Mischwassersystem ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem
 Oberflächengewässer Untergrund
 sonstige Einleitung _____

2.4 Wenn Dränage vorhanden: angeschlossen auf dem privaten Grundstück an
 Mischwassersystem ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem
 Schmutzwassersystem Untergrund (Versickerung)
 sonstige Einleitung _____

Anlagen
 Bestandsplan / Lageplanskizze
 Prüfprotokolle Luft / Wasser
 Nur bei TV-Untersuchung: CD/DVD Haltungsbericht

Sonstiges _____

3. Angaben zu den durchgeführten Prüfungen

3.1 Die im Erdreich oder unzugänglich verlegten abwasserführenden Leitungen wurden geprüft mittels
 optische Inspektion Luft Wasser
 angewandte Prüfnorm _____

3.2 Sämtliche abwasserführenden Schächte und Inspektionsöffnungen und Leitungen wurden geprüft mittels
 optische Inspektion Luft Wasser
 angewandte Prüfnorm _____

4. Fehllanschlüsse an den öffentlichen Kanal

keine Fehllanschlüsse vorhanden
 Schmutzwasser an Regenwasserkanal
 Regenwasser an Schmutzwasserkanal
 Sonstige _____

5. Ergebnis der Prüfung

	Teilabschnitt (vgl. Lageplan)		
	Nr. _____	Nr. _____	Nr. _____
dicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nicht dicht wg. Schaden (s. Schadensbewertung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schadensbewertung*			
stark	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
mittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
gering	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
kein Schaden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
* gemäß Bildreferenzkatalog NRW			
Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem angeschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Keine Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem vorhanden			
Besonderheiten	_____		

Datum der Prüfung _____			

Stempel / Unterschrift Sachkundiger			
Der Sachkundige bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung Sachkundiger gem. § 61a LWG NRW ist (s. Liste Sachkundige NRW www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm) und die gesamte Dichtheitsprüfung von ihm persönlich durchgeführt wurde.			
Termin der nächsten regulären Prüfung: _____ / _____ (MM/JJ)			

Anlage 2**Straßenliste****Bereich Ratingen-Mitte (Zentrum und westl. Bereiche)**

Straßenname	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	Hausnummernbereich
Altdorferstraße	alle		
Am Alten Steinhaus	alle		
Am Haarbach	alle		
Am Kornsturm	alle		
Am Krumbachskothen	alle		
Am Lindchen	alle		
Am Roten Kreuz	2		
Am Sandbach	alle		
Am Schimmersfeld	alle		
Am Schützenbruch	1	16	gerade und ungerade
Am Stadion	alle		
Am Trinsenturm	alle		
Am Westbahnhof	alle		
Angerstraße	alle		
Anna-Schlinkheider- Straße	alle		
Bachstraße	alle		
Backhausfeld	alle		
Bahnstraße	1	46	gerade und ungerade
Beamteggäßchen	alle		
Bechemer Straße	alle		
Beethovenstraße	alle		
Borsigstraße	11	15	ungerade
Brunostraße	alle		
Cranachstraße	alle		
D2-Park	alle		
Dechenstraße	alle		
Dürrering	alle		
Düsseldorfer Platz	alle		
Düsseldorfer Straße	2	122	gerade
Düsseldorfer Straße	1	127	ungerade
Eckampstraße	alle		
Ernst-Tacke-Weg	alle		
Eulerstraße	alle		
Eutelis-Platz	alle		
Franz-Rath-Platz	alle		
Freiligrathring	alle		
Friedhofstraße	alle		

Straßenname	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	Hausnummernbereich
Friedrich-Mohn-Straße	alle		
Friesenstraße	alle		
Gartenstraße	alle		
Grabenstraße	alle		
Graf-Adolf-Straße	alle		
Grütstraße	alle		
Hans-Böckler-Straße	alle		
Hauser Ring	1	27	
Hienenburg	alle		
Hochstraße	alle		
Holbeinstraße	alle		
Hubert-Wollenberg-Straße	alle		
Im Lörchen	alle		
Im Weidengrund	alle		
Kaiserswerther Straße	2	84	gerade
Kaiserswerther Straße	3	101	ungerade
Karl-Theodor-Straße	alle		
Kirchgasse	alle		
Kornsturm-gasse	alle		
Kreuzerkamp	alle		
Lessingstraße	alle		
Lintorfer Straße	1	69	ungerade
Lintorfer Straße	2	46	gerade
Lise-Meitner-Straße	alle		
Lohgerberstraße	alle		
Luwenshof	alle		
Marktplatz	alle		
Martin-Luther-Hof	alle		
Minoritenstraße	alle		
Mülheimer Straße	1	47	ungerade
Mülheimer Straße	2	66	gerade
Neunerweg	alle		
Oberstraße	alle		
Obertor	alle		
Pestalozzistraße	alle		
Peter-Brüning-Platz	alle		
Philippstraße	alle		
Poststraße	1	53	ungerade
Poststraße	2	60	gerade

Straßenname	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	Hausnummernbereich
Röntgenring	alle		
Sandstraße	alle		
Scheifenkamp	alle		
Schützenstraße	1, 7		
Schützenstraße	2	16	gerade
Stadionring	alle		
Steinhausgäßchen	alle		
Suitbertusstraße	alle		
Theodor-Heuss-Platz	alle		
Turnstraße	alle		
Vermillionring	alle		
Volkardeyer Straße	1	25	ungerade
Volkardeyer Straße	2	54	
Vowinkelstraße	alle		
Wallstraße	alle		
Wehrgang	alle		
Weidtmannweg	alle		
Werdener Straße	alle		
Weststraße	alle		
Wiesenstraße	alle		
Wilhelmring	alle		

Straßenliste

Bereich Ratingen-West (Gewerbe)

Straßenname	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	Hausnummern- bereich
Berliner Straße	91	115	ungerade
Boschstraße	alle		
Brandenburger Straße	2	6	gerade
Brandenburger Straße	40	46	gerade
Broichhofstraße	alle		
Gothaer Straße	1	17	ungerade
Gothaer Straße	27	31	ungerade
Gothaer Straße	2	20	gerade
Kaiserswerther Straße	86	92	gerade
Kaiserswerther Straße	103	121	ungerade
Miele-Platz	alle		
Pempelfurtstraße	alle		

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19.07.2011 beschlossene Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW (*AbwDichtSR*) – **Ratingen-Mitte (Zentrum und westl. Bereiche) und Ratingen-West (Gewerbe)** (ORS 711-03) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270 und 271), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 711-03

Ratingen, den 03.08.2011

Birkenkamp
Bürgermeister

60 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW

(AbwDichtSR)

**Ratingen-Mitte (nördl. und südl. Bereiche) und
Eggerscheid
(ORS 711-04)**

vom 03.08.2011

Aufgrund von §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270 und 271), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.) und der §§ 61a Abs. 3 bis Abs. 7, 161a des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.3.2010 (GV. NRW. S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis zum Satzungstext:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Stadt muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 2 Geltungsbereich und Untersuchungspflichtige

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den in der Anlage 2 aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Durchführung und Frist für die Dichtheitsprüfung und für die Schadensbeseitigung

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

15.12.2015

durchzuführen. Sofern sich aus anderen rechtlichen Vorgaben abweichende Fristen ergeben, so sind diese zu berücksichtigen.

(2) Die Stadt Ratingen behält sich vor, zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung Kanalsanierungs- und Kanalerneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durchzuführen und für die hieran angrenzenden Grundstücke abweichende Fristen festzulegen.

(3) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkunde) zu beachten. Die Stadt Ratingen unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(4) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung hat der Grundstückseigentümer die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Ratingen vorzulegen. Für die Vorlage des Dichtheitsnachweises ist der Vordruck des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung gemäß § 61a LWG NRW) in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage 1 Stand Juli 2011) zu verwenden.

Die Fachunternehmen sollen ihren Auftraggebern (Grundstückeigentümern) folgende Unterlagen aushändigen:

- Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung
- Lageplan (Bestandsplan über Leitungsverlauf)
- Haltungsbericht bzw. –grafik bei optischer Inspektion
- Prüfprotokoll bei Prüfung mit Wasser- oder Luftdruck
- Untersuchungsvideo auf CD / DVD.

Auf die Vorlage der Anlagen zur Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung bei der Stadtverwaltung Ratingen wird verzichtet.

(5) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen durch TV-Inspektion (optische Prüfung) oder Wasser- oder Luftdruck, Wasserfüllstandsprüfung oder drucklose Durchflussprüfung / Durchflussmengenprüfung (physikalische Prüfungen) zulässig. Die drucklose Durchflussprüfung / Durchflussmengenprüfung darf erst angewendet werden, wenn Anforderungen an die Prüfmethode als allgemein anerkannte Regeln der Technik vorliegen. Die Abwasserleitung kann in Abschnitte unterteilt werden. Jeder Abschnitt darf mit einer anderen Methode nach Satz 1 oder Satz 2 geprüft werden. Sofern Abwasserleitungen oder Leitungsabschnitte eine der physikalischen Prüfungen nicht bestehen, ist eine TV-Inspektion zur Schadensbeurteilung durchzuführen. Bei einer Dichtheitsprüfung durch TV-Inspektion wird eine vorherige Reinigung der Abwasserleitungen vorgeschrieben.

Die Stadt Ratingen behält sich vor, in begründeten Zweifelsfällen eine erneute Prüfung durch ein anderes Unternehmen nachzufordern. Bei erneuerten oder neu errichteten Abwasserleitungen oder Umbau des Gebäudes (mehr als 50 %) ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(6) Schäden sind nach dem Bildreferenzkatalog „Private Abwasserleitungen“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuellen Fassung zu beurteilen. Bei Schäden der Kategorie A ist eine sofortige Sanierung erforderlich, d. h. die Sanierung soll nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen sein. Bei Schäden der Kategorie B soll eine Sanierung innerhalb von 5 Jahren erfolgen. Grundsätzlich ist eine gemeinsame (zeitgleiche) Sanierung von privaten Abwasserleitungen und öffentlichen Kanälen anzustreben. Ist eine Änderung oder Sanierung des öffentlichen Kanals absehbar, ist die Frist zur Sanierung der privaten Abwasserleitung entsprechend zu verkürzen oder zu verlängern. Schäden der Kategorie C müssen nicht saniert werden; die Beurteilung einer Notwendigkeit der Sanierung hat im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung in 20 Jahren zu erfolgen.

§ 4 Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Ratingen nicht anerkannt.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

(Stand Juli 2011)

Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung gem. § 61a LWG NRW

Erstprüfung

Wiederholungsprüfung

Grundstückseigentümer	Grundstück	Sachkundiger (Name, Vorname)
Name	Straße	Unternehmen (Name)
Straße	PLZ, Ort	Straße
PLZ, Ort	Flur Flurstück	PLZ, Ort
Telefon	Baujahr des Entwässerungssystems	Telefon/Fax
E-Mail-Adresse	Abwasserleitungen im Wasserschutzgebiet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zone: _____	Feststellung der Sachkunde durch

1. Angaben zur Grundstücksentwässerung

1.1 Die private Abwasserleitung ist angeschlossen an
 öffentlichen Kanal
 öffentlichen Schacht
 Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube
 Anmerkung _____

1.2 Die im Erdreich oder in der Bodenplatte unzugänglich verlegten Abwasserleitungen wurden untersucht
 des privaten Grundstücks vollständig teilweise
 (Hausanschlussleitungen einschl. Grundleitungen)
 im öffentlichen Straßenraum
 (Grundstücksanschlussleitung)
 Zuleitung zur Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube
 Anmerkung _____

1.3 Anlass der Prüfung
 nach Erst- oder Neuerrichtung nach wesentlicher Änderung
 im Bestand nach Sanierung
 Anmerkung _____

1.4 Vorhandene technische Elemente
 Schächte Inspektionsöffnungen
 Sonstige _____

2. Angaben zu den Einleitungen

2.1 Bei der Einleitung in die öffentliche Kanalisation handelt es sich um
 häusliches Abwasser gewerbliches Abwasser
 Niederschlagswasser Dränagewasser

2.2 Das Schmutz-/Mischwasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in
 Mischwassersystem Schmutzwassersystem
 Kleinkläranlage Abwassersammelgrube
 anderes System _____

2.3 Das Niederschlagswasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in
 Mischwassersystem ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem
 Oberflächengewässer Untergrund
 sonstige Einleitung _____

2.4 Wenn Dränage vorhanden: angeschlossen auf dem privaten Grundstück an
 Mischwassersystem ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem
 Schmutzwassersystem Untergrund (Versickerung)
 sonstige Einleitung _____

3. Angaben zu den durchgeführten Prüfungen

3.1 Die im Erdreich oder unzugänglich verlegten abwasserführenden Leitungen wurden geprüft mittels
 optische Inspektion Luft Wasser
 angewandte Prüfnorm _____

3.2 Sämtliche abwasserführenden Schächte und Inspektionsöffnungen und Leitungen wurden geprüft mittels
 optische Inspektion Luft Wasser
 angewandte Prüfnorm _____

4. Fehllanschlüsse an den öffentlichen Kanal

keine Fehllanschlüsse vorhanden
 Schmutzwasser an Regenwasserkanal
 Regenwasser an Schmutzwasserkanal
 Sonstige _____

5. Ergebnis der Prüfung

	Teilabschnitt (vgl. Lageplan)		
	Nr. _____	Nr. _____	Nr. _____
dicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nicht dicht wg. Schaden (s. Schadensbewertung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schadensbewertung*			
stark	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
mittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
gering	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
kein Schaden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
* gemäß Bildreferenzkatalog NRW			
Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem angeschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Keine Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem vorhanden			
Besonderheiten	_____		

Datum der Prüfung _____			

Stempel / Unterschrift Sachkundiger			
Der Sachkundige bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung Sachkundiger gem. § 61a LWG NRW ist (s. Liste Sachkundige NRW www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm) und die gesamte Dichtheitsprüfung von ihm persönlich durchgeführt wurde.			
Termin der nächsten regulären Prüfung: _____ / _____ (MM/JJ)			

Anlagen
 Bestandsplan / Lageplanskizze
 Prüfprotokolle Luft / Wasser
 Nur bei TV-Untersuchung: CD/DVD Haltungsbericht
 Sonstiges _____

Anlage 2**Straßenliste
Ratingen-Mitte (nördl. Bereiche)**

Straßenname	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	Hausnummernbereich
Am Eschenhof	alle		
Am Eulenberg	alle		
Am Freistein	5	11	gerade und ungerade
Am Schüttensdiek	alle		
Am Waldrand	2	6	gerade
Am Waldrand	1	15	ungerade
An der Loh	alle		
Angerhof	alle		
Auenhof	alle		
Auenweg	alle		
Auermühle	alle		
Auf der Aue	1	49	gerade und ungerade
Auf der Aue	51	91	ungerade
Bergerschule	1		
Birkhahnweg	alle		
Bruchstraße	1	13	ungerade
Bruchstraße	2, 22		
Brückstraße	alle		
Brügelmannweg	alle		
Cromforder Allee	alle		
Damaschkestraße	1	9	ungerade
Damaschkestraße	2	12	gerade
Elsternweg	alle		
Erich-Elsner-Weg	alle		
Fester Straße	59	71	ungerade
Fester Straße	64	80	gerade
Friedrich-List-Straße	alle		
Fröbelweg	3	27	ungerade
Fröbelweg	8	20	gerade
Fröbelweg	24		
Goethestraße	alle		
Götschenbeck	alle		
Hahnerheide	alle		
Hardenbergstraße	alle		
Haus zum Haus	alle		
Hauser Ring	2	74	gerade
Hubertushof	alle		

Straßenname	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	Hausnummernbereich
Hubertusstraße	alle		
In der Brück	alle		
Kapellenweg	alle		
Kettelerstraße	1	27	ungerade
Kettelerstraße	2	10	gerade
Kiebitzweg	alle		
Kleiberweg	alle		
Kleiststraße	alle		
Klumpenkamp	alle		
Kreuzstraße	alle		
Lerchenweg	alle		
Levystraße	alle		
Liesel-Waller-Straße	alle		
Lintorfer Straße	52	64	gerade
Lintorfer Straße	71	75	ungerade
Lohberg	alle		
Lucie-Stöcker-Straße	alle		
Mülheimer Straße	49	69	ungerade
Mülheimer Straße	72	96	gerade
Nachtigallenweg	alle		
Papiermühlenweg	1	9	gerade und ungerade
Reinaldstraße	alle		
Ringelnetzweg	alle		
Rosenstraße	alle		
Schillerstraße	alle		
Schlippertstraße	1	9	gerade und ungerade
Sperlingsweg	alle		
Teichstraße	alle		
Zum Blauen See	1	37	ungerade

Straßenliste Ratingen-Mitte (südl. Bereiche)

Straßenname	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	Hausnummernbereich
Am Kleinen Rahm	alle		
Am Lyzeum	alle		
Am Schützenbruch	16b		
Am Schützenbruch	18	39	gerade und ungerade
An den Bleichen	1a	1c	
An der Lilie	alle		
Bleicherhof	1	11	ungerade
Bleicherhof	13 a-d, 19 a+b		
Bodelschwinghstraße	alle		
Dr.-Kessel-Straße	alle		
Düsseldorfer Straße	126	154	gerade
Düsseldorfer Straße	141	163	ungerade
Elsa-Brandström-Straße	alle		
Engelbertstraße	alle		
Erlenbruch	alle		
Eschbachstraße	alle		
Europaring	alle		
Fliednerstraße	alle		
Gerhardstraße	alle		
Graf-Recke-Weg	alle		
Haarbach Höfe	alle		
Im Laar	alle		
Industriestraße	1	76	gerade und ungerade
Johanna-Flinck-Straße	alle		
Karl-Mücher-Weg	alle		
Kastanienhof	alle		
Kolpingstraße	alle		
Liebfrauenweg	2	4	gerade
Lingerheide	1	33	ungerade
Lingerheide	2	18	gerade
Lochnerstraße	alle		
Marggrafstraße	alle		
Meiersweg	alle		
Plättchesheide	alle		
Raiffeisenstraße	alle		
Schleiferstraße	2	22	gerade
Schleiferstraße	7	33	ungerade

Straßenname	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	Hausnummernbereich
Schongauerweg	alle		
Schützenstraße	3		
Schützenstraße	17	107	ungerade
Schützenstraße	24	118	gerade
Schwarzbachstraße	4	40	gerade
Schwarzbachstraße	11	21	ungerade
Straßburger Straße	alle		
Südstraße	alle		
Talstraße	alle		
Zieglerstraße	26	58	gerade
Zieglerstraße	33	53	ungerade

Straßenliste

Bereich Eggerscheidt

Straßenname	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	Hausnummernbereich
Am Feld	alle		
Am Gardumshof	alle		
Am Obersthof	alle		
An der Deckersweide	alle		
Auf dem Brinkel	alle		
Gräfigenstein	alle		
Heckenweg	alle		
Hölenderweg	1	87	gerade und ungerade
Kemmansdiek	alle		
Kesselsströttchen	alle		
Lengelshof	alle		
Stichelshecke	alle		
Zu den Höfen	1	45	gerade und ungerade
Zu den Höfen	47	48	
Zum Schluchtor	alle		
Zum Schwarzebruch	1	17	gerade und ungerade

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19.07.2011 beschlossene Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW (*AbwDichtSR*) – **Ratingen-Mitte (nördl. und südl. Bereiche) und Eggerscheid** (ORS 711-04) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270 und 271), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 711-04

Ratingen, den 03.08.2011

Birkenkamp
Bürgermeister

61 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW (AbwDichtSR)

**Ratingen West (nördl. Bereich) Lintorf (südöstl. Bereich)
(ORS 711-05)**

vom 03.08.2011

Aufgrund von §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270 und 271), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.) und der §§ 61a Abs. 3 bis Abs. 7, 161a des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.3.2010 (GV. NRW. S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis zum Satzungstext:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Gemeinde soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Die Stadt Ratingen beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SÜwV Kan die Überprüfung der Kanalisation in dem in § 2 genannten Teilgebiet der Stadt. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW verlängert.

§ 2 Geltungsbereich und Untersuchungspflichtige

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den in der Anlage 2 aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Durchführung und Frist für die Dichtheitsprüfung und für die Schadensbeseitigung

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2016

durchzuführen. Sofern sich aus anderen rechtlichen Vorgaben abweichende Fristen ergeben, so sind diese zu berücksichtigen.

Sofern die Abwasserleitungen in Wasserschutzzonen

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden

so ist abweichend von der o.g. Frist eine Dichtheitsprüfung bis zum **30.09.2015** vorzulegen.

(2) Die Stadt Ratingen behält sich vor, zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung Kanalsanierungs- und Kanalerneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durchzuführen und für die hieran angrenzenden Grundstücke abweichende Fristen festzulegen.

(3) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkunde) zu beachten. Die Stadt Ratingen unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(4) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung hat der Grundstückseigentümer die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW

der Stadt Ratingen vorzulegen. Für die Vorlage des Dichtheitsnachweises ist der Vordruck des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung gemäß § 61a LWG NRW) in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage 1 Stand Juli 2011) zu verwenden.

Die Fachunternehmen sollen ihren Auftraggebern (Grundstückeigentümern) folgende Unterlagen aushändigen:

- Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung
- Lageplan (Bestandsplan über Leitungsverlauf)
- Haltungsbericht bzw. –grafik bei optischer Inspektion
- Prüfprotokoll bei Prüfung mit Wasser- oder Luftdruck
- Untersuchungsvideo auf CD / DVD.

Auf die Vorlage der Anlagen zur Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung bei der Stadtverwaltung Ratingen wird verzichtet.

(5) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen durch TV-Inspektion (optische Prüfung) oder Wasser- oder Luftdruck, Wasserfüllstandsprüfung oder drucklose Durchflussprüfung / Durchflussmengenprüfung (physikalische Prüfungen) zulässig. Die drucklose Durchflussprüfung / Durchflussmengenprüfung darf erst angewendet werden, wenn Anforderungen an die Prüfmethode als allgemein anerkannte Regeln der Technik vorliegen. Die Abwasserleitung kann in Abschnitte unterteilt werden. Jeder Abschnitt darf mit einer anderen Methode nach Satz 1 oder Satz 2 geprüft werden. Sofern Abwasserleitungen oder Leitungsabschnitte eine der physikalischen Prüfungen nicht bestehen, ist eine TV-Inspektion zur Schadensbeurteilung durchzuführen. Bei einer Dichtheitsprüfung durch TV-Inspektion wird eine vorherige Reinigung der Abwasserleitungen vorgeschrieben.

Die Stadt Ratingen behält sich vor, in begründeten Zweifelsfällen eine erneute Prüfung durch ein anderes Unternehmen nachzufordern. Bei erneuerten oder neu errichteten Abwasserleitungen oder Umbau des Gebäudes (mehr als 50 %) ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(6) Schäden sind nach dem Bildreferenzkatalog „Private Abwasserleitungen“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuellen Fassung zu beurteilen. Bei Schäden der Kategorie A ist eine sofortige Sanierung erforderlich, d. h. die Sanierung soll nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen sein. Bei Schäden der Kategorie B soll eine Sanierung innerhalb von 5 Jahren erfolgen. Grundsätzlich ist eine gemeinsame (zeitgleiche) Sanierung von privaten Abwasserleitungen und öffentlichen Kanälen anzustreben. Ist eine Änderung oder Sanierung des öffentlichen Kanals absehbar, ist die Frist zur Sanierung der privaten Abwasserleitung entsprechend zu verkürzen oder zu verlängern. Schäden der Kategorie C müssen nicht saniert werden; die Beurteilung einer Notwendigkeit der Sanierung hat im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung in 20 Jahren zu erfolgen.

§ 4 Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Um-

welt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Ratingen nicht anerkannt.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

(Stand Juli 2011)

Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung gem. § 61a LWG NRW

Erstprüfung

Wiederholungsprüfung

Grundstückseigentümer	Grundstück	Sachkundiger (Name, Vorname)
Name	Straße	Unternehmen (Name)
Straße	PLZ, Ort	Straße
PLZ, Ort	Flur Flurstück	PLZ, Ort
Telefon	Baujahr des Entwässerungssystems	Telefon/Fax
E-Mail-Adresse	Abwasserleitungen im Wasserschutzgebiet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zone: _____	Feststellung der Sachkunde durch

<p>1. Angaben zur Grundstücksentwässerung</p> <p>1.1 Die private Abwasserleitung ist angeschlossen an <input type="checkbox"/> öffentlichen Kanal <input type="checkbox"/> öffentlichen Schacht <input type="checkbox"/> Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube Anmerkung _____</p> <p>1.2 Die im Erdreich oder in der Bodenplatte unzugänglich verlegten Abwasserleitungen wurden untersucht des privaten Grundstücks vollständig <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> (Hausanschlussleitungen einschl. Grundleitungen) im öffentlichen Straßenraum <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> (Grundstücksanschlussleitung) Zuleitung zur Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Anmerkung _____</p> <p>1.3 Anlass der Prüfung <input type="checkbox"/> nach Erst- oder Neuerrichtung <input type="checkbox"/> nach wesentlicher Änderung <input type="checkbox"/> im Bestand <input type="checkbox"/> nach Sanierung Anmerkung _____</p> <p>1.4 Vorhandene technische Elemente <input type="checkbox"/> Schächte <input type="checkbox"/> Inspektionsöffnungen <input type="checkbox"/> Sonstige _____</p> <p>2. Angaben zu den Einleitungen</p> <p>2.1 Bei der Einleitung in die öffentliche Kanalisation handelt es sich um <input type="checkbox"/> häusliches Abwasser <input type="checkbox"/> gewerbliches Abwasser <input type="checkbox"/> Niederschlagswasser <input type="checkbox"/> Dränagewasser</p> <p>2.2 Das Schmutz-/Mischwasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in <input type="checkbox"/> Mischwassersystem <input type="checkbox"/> Schmutzwassersystem <input type="checkbox"/> Kleinkläranlage <input type="checkbox"/> Abwassersammelgrube <input type="checkbox"/> anderes System _____</p> <p>2.3 Das Niederschlagswasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in <input type="checkbox"/> Mischwassersystem <input type="checkbox"/> ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem <input type="checkbox"/> Oberflächengewässer <input type="checkbox"/> Untergrund <input type="checkbox"/> sonstige Einleitung _____</p> <p>2.4 Wenn Dränage vorhanden: angeschlossen auf dem privaten Grundstück an <input type="checkbox"/> Mischwassersystem <input type="checkbox"/> ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem <input type="checkbox"/> Schmutzwassersystem <input type="checkbox"/> Untergrund (Versickerung) <input type="checkbox"/> sonstige Einleitung _____</p> <p>Anlagen <input type="checkbox"/> Bestandsplan / Lageplanskizze <input type="checkbox"/> Prüfprotokolle Luft / Wasser Nur bei TV-Untersuchung: <input type="checkbox"/> CD/DVD <input type="checkbox"/> Haltungsbericht</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges _____</p>	<p>3. Angaben zu den durchgeführten Prüfungen</p> <p>3.1 Die im Erdreich oder unzugänglich verlegten abwasserführenden Leitungen wurden geprüft mittels <input type="checkbox"/> optische Inspektion <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Wasser angewandte Prüfnorm _____</p> <p>3.2 Sämtliche abwasserführenden Schächte und Inspektionsöffnungen und Leitungen wurden geprüft mittels <input type="checkbox"/> optische Inspektion <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Wasser angewandte Prüfnorm _____</p> <p>4. Fehlanschlüsse an den öffentlichen Kanal <input type="checkbox"/> keine Fehlanschlüsse vorhanden <input type="checkbox"/> Schmutzwasser an Regenwasserkanal <input type="checkbox"/> Regenwasser an Schmutzwasserkanal <input type="checkbox"/> Sonstige _____</p> <p>5. Ergebnis der Prüfung</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="3" style="text-align: center;">Teilabschnitt (vgl. Lageplan)</th> </tr> <tr> <th style="text-align: center;">Nr. _____</th> <th style="text-align: center;">Nr. _____</th> <th style="text-align: center;">Nr. _____</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dicht</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>nicht dicht wg. Schaden (s. Schadensbewertung)</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Schadensbewertung*</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>stark</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>mittel</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>gering</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>kein Schaden</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">* gemäß Bildreferenzkatalog NRW</td> </tr> <tr> <td>Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem angeschlossen</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Keine Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem vorhanden</td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td>Besonderheiten _____</td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td colspan="4"> </td> </tr> <tr> <td colspan="4">Datum der Prüfung _____</td> </tr> <tr> <td colspan="4"> </td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">Stempel / Unterschrift Sachkundiger _____</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Der Sachkundige bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung Sachkundiger gem. § 61a LWG NRW ist (s. Liste Sachkundige NRW www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm) und die gesamte Dichtheitsprüfung von ihm persönlich durchgeführt wurde.</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Termin der nächsten regulären Prüfung: _____ / _____ (MM/JJ)</td> </tr> </tbody> </table>		Teilabschnitt (vgl. Lageplan)			Nr. _____	Nr. _____	Nr. _____	dicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nicht dicht wg. Schaden (s. Schadensbewertung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schadensbewertung*				stark	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	mittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	gering	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	kein Schaden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	* gemäß Bildreferenzkatalog NRW				Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem angeschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Keine Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem vorhanden				Besonderheiten _____				 				Datum der Prüfung _____				 				Stempel / Unterschrift Sachkundiger _____				Der Sachkundige bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung Sachkundiger gem. § 61a LWG NRW ist (s. Liste Sachkundige NRW www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm) und die gesamte Dichtheitsprüfung von ihm persönlich durchgeführt wurde.				Termin der nächsten regulären Prüfung: _____ / _____ (MM/JJ)			
	Teilabschnitt (vgl. Lageplan)																																																																											
	Nr. _____	Nr. _____	Nr. _____																																																																									
dicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																									
nicht dicht wg. Schaden (s. Schadensbewertung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																									
Schadensbewertung*																																																																												
stark	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																									
mittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																									
gering	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																									
kein Schaden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																									
* gemäß Bildreferenzkatalog NRW																																																																												
Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem angeschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																									
<input type="checkbox"/> Keine Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem vorhanden																																																																												
Besonderheiten _____																																																																												
Datum der Prüfung _____																																																																												
Stempel / Unterschrift Sachkundiger _____																																																																												
Der Sachkundige bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung Sachkundiger gem. § 61a LWG NRW ist (s. Liste Sachkundige NRW www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm) und die gesamte Dichtheitsprüfung von ihm persönlich durchgeführt wurde.																																																																												
Termin der nächsten regulären Prüfung: _____ / _____ (MM/JJ)																																																																												

Anlage 2**Straßenliste
Lintorf (südöstl. Bereich)**

Straßenname	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	Hausnummernbereich
Am Ritterskamp	alle		
Am Senken	alle		
Am Sonnenschein	alle		
Am Speckamp	alle		
Anna-Fohrn-Straße	alle		
August-Prell-Straße	alle		
Dechant-Veiders- Straße	alle		
Fritz-Windisch-Straße	alle		
Gustav-Mahler-Straße	alle		
Hülsenbergweg	10	109	gerade und ungerade
Jahnstraße	alle		
Krummenweger Straße	1	114	gerade und ungerade
Mühlenstraße	alle		
Regerstraße	alle		
Schwester-Helia-Weg	alle		
Steingensweg	alle		
Termühlenweg	alle		
Ulenbroich	alle		
Zum Helpenstein	alle		

Straßenliste Ratingen West (nördl. Bereich)

Straßenname	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	Hausnummernbereich
Akazienweg	alle		
Behringstraße	alle		
Bendenkamp	alle		
Benzstraße	alle		
Bergiusstraße	alle		
Berliner Platz	alle		
Berliner Straße	1	87	gerade und ungerade
Brandenburger Straße	1	53	ungerade
Brandenburger Straße	8	38	gerade
Brandenburger Straße	48	98	gerade
Bunsenstraße	alle		
Daimlerstraße	alle		
Dieselstraße	alle		
Ebereschenweg	alle		
Einsteinstraße	alle		
Erfurter Straße	alle		
Föhrenweg	alle		
Goldregenweg	alle		
Gothaer Straße	19	25	ungerade
Haselnußweg	alle		
Heinrich-Hertz-Straße	alle		
Hiddenseeweg	alle		
Jasminweg	alle		
Jenaer Straße	alle		
Kiefernweg	alle		
Liebigstraße	alle		
Ligusterweg	alle		
Max-Planck-Straße	alle		
Mispelweg	alle		
Morsestraße	alle		
Otto-Hahn-Straße	alle		
Platanenweg	alle		
Pommernstraße	alle		

Straßenname	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	Hausnummernbereich
Puttgardenstraße	alle		
Robert-Koch-Straße	alle		
Rügenstraße	alle		
Sanddornweg	alle		
Stendaler Straße	alle		
Swinemündeweg	alle		
Usedomweg	alle		
Vogelbeerweg	alle		
Vohlhauser Weg	alle		
Volkardeyer Straße	41	43	ungerade
Weimarer Straße	alle		
Westtangente	63	79	ungerade
Wollinweg	alle		
Zeißstraße	alle		
Zeppelinweg	alle		

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19.07.2011 beschlossene Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW (*AbwDichtSR*) – **Ratingen West (nördl. Bereich) Lintorf (südöstl. Bereich)** (ORS 711-05) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270 und 271), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 711-05

Ratingen, den 03.08.2011

Birkenkamp
Bürgermeister

62 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW (AbwDichtSR)

**Ratingen-West (südl. Bereiche), Homberg-Nord (gepl. WSZ)
(ORS 711-06)**

vom 03.08.2011

Aufgrund von §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270 und 271), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.) und der §§ 61a Abs. 3 bis Abs. 7, 161a des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.3.2010 (GV. NRW. S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis zum Satzungstext:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Gemeinde soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Die Stadt Ratingen beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SüwV Kan die Überprüfung der Kanalisation in dem in § 2 genannten Teilgebiet der Stadt. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW verlängert.

§ 2 Geltungsbereich und Untersuchungspflichtige

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den in der Anlage 2 aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Durchführung und Frist für die Dichtheitsprüfung und für die Schadensbeseitigung

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2017

durchzuführen. Sofern sich aus anderen rechtlichen Vorgaben abweichende Fristen ergeben, so sind diese zu berücksichtigen.

Sofern die Abwasserleitungen in Wasserschutzzonen

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden

so ist abweichend von der o.g. Frist eine Dichtheitsprüfung bis zum **30.09.2015** vorzulegen.

(2) Die Stadt Ratingen behält sich vor, zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung Kanalsanierungs- und Kanalerneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durchzuführen und für die hieran angrenzenden Grundstücke abweichende Fristen festzulegen.

(3) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkunde) zu beachten. Die Stadt Ratingen unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(4) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung hat der Grundstückseigentümer die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW

der Stadt Ratingen vorzulegen. Für die Vorlage des Dichtheitsnachweises ist der Vordruck des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung gemäß § 61a LWG NRW) in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage 1 Stand Juli 2011) zu verwenden.

Die Fachunternehmen sollen ihren Auftraggebern (Grundstückeigentümern) folgende Unterlagen aushändigen:

- Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung
- Lageplan (Bestandsplan über Leitungsverlauf)
- Haltungsbericht bzw. –grafik bei optischer Inspektion
- Prüfprotokoll bei Prüfung mit Wasser- oder Luftdruck
- Untersuchungsvideo auf CD / DVD.

Auf die Vorlage der Anlagen zur Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung bei der Stadtverwaltung Ratingen wird verzichtet.

(5) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen durch TV-Inspektion (optische Prüfung) oder Wasser- oder Luftdruck, Wasserfüllstandsprüfung oder drucklose Durchflussprüfung / Durchflussmengenprüfung (physikalische Prüfungen) zulässig. Die drucklose Durchflussprüfung / Durchflussmengenprüfung darf erst angewendet werden, wenn Anforderungen an die Prüfmethode als allgemein anerkannte Regeln der Technik vorliegen. Die Abwasserleitung kann in Abschnitte unterteilt werden. Jeder Abschnitt darf mit einer anderen Methode nach Satz 1 oder Satz 2 geprüft werden. Sofern Abwasserleitungen oder Leitungsabschnitte eine der physikalischen Prüfungen nicht bestehen, ist eine TV-Inspektion zur Schadensbeurteilung durchzuführen. Bei einer Dichtheitsprüfung durch TV-Inspektion wird eine vorherige Reinigung der Abwasserleitungen vorgeschrieben.

Die Stadt Ratingen behält sich vor, in begründeten Zweifelsfällen eine erneute Prüfung durch ein anderes Unternehmen nachzufordern. Bei erneuerten oder neu errichteten Abwasserleitungen oder Umbau des Gebäudes (mehr als 50 %) ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(6) Schäden sind nach dem Bildreferenzkatalog „Private Abwasserleitungen“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuellen Fassung zu beurteilen. Bei Schäden der Kategorie A ist eine sofortige Sanierung erforderlich, d. h. die Sanierung soll nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen sein. Bei Schäden der Kategorie B soll eine Sanierung innerhalb von 5 Jahren erfolgen. Grundsätzlich ist eine gemeinsame (zeitgleiche) Sanierung von privaten Abwasserleitungen und öffentlichen Kanälen anzustreben. Ist eine Änderung oder Sanierung des öffentlichen Kanals absehbar, ist die Frist zur Sanierung der privaten Abwasserleitung entsprechend zu verkürzen oder zu verlängern. Schäden der Kategorie C müssen nicht saniert werden; die Beurteilung einer Notwendigkeit der Sanierung hat im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung in 20 Jahren zu erfolgen.

§ 4 Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Um-

welt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Ratingen nicht anerkannt.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

(Stand Juli 2011)

Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung gem. § 61a LWG NRW

Erstprüfung

Wiederholungsprüfung

Grundstückseigentümer	Grundstück	Sachkundiger (Name, Vorname)
Name	Straße	Unternehmen (Name)
Straße	PLZ, Ort	Straße
PLZ, Ort	Flur Flurstück	PLZ, Ort
Telefon	Baujahr des Entwässerungssystems	Telefon/Fax
E-Mail-Adresse	Abwasserleitungen im Wasserschutzgebiet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zone: _____	Feststellung der Sachkunde durch

<p>1. Angaben zur Grundstücksentwässerung</p> <p>1.1 Die private Abwasserleitung ist angeschlossen an <input type="checkbox"/> öffentlichen Kanal <input type="checkbox"/> öffentlichen Schacht <input type="checkbox"/> Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube Anmerkung _____</p> <p>1.2 Die im Erdreich oder in der Bodenplatte unzugänglich verlegten Abwasserleitungen wurden untersucht des privaten Grundstücks vollständig <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> (Hausanschlussleitungen einschl. Grundleitungen) im öffentlichen Straßenraum <input type="checkbox"/> (Grundstücksanschlussleitung) Zuleitung zur Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube <input type="checkbox"/> Anmerkung _____</p> <p>1.3 Anlass der Prüfung <input type="checkbox"/> nach Erst- oder Neuerrichtung <input type="checkbox"/> nach wesentlicher Änderung <input type="checkbox"/> im Bestand <input type="checkbox"/> nach Sanierung Anmerkung _____</p> <p>1.4 Vorhandene technische Elemente <input type="checkbox"/> Schächte <input type="checkbox"/> Inspektionsöffnungen <input type="checkbox"/> Sonstige _____</p> <p>2. Angaben zu den Einleitungen</p> <p>2.1 Bei der Einleitung in die öffentliche Kanalisation handelt es sich um <input type="checkbox"/> häusliches Abwasser <input type="checkbox"/> gewerbliches Abwasser <input type="checkbox"/> Niederschlagswasser <input type="checkbox"/> Dränagewasser</p> <p>2.2 Das Schmutz-/Mischwasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in <input type="checkbox"/> Mischwassersystem <input type="checkbox"/> Schmutzwassersystem <input type="checkbox"/> Kleinkläranlage <input type="checkbox"/> Abwassersammelgrube <input type="checkbox"/> anderes System _____</p> <p>2.3 Das Niederschlagswasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in <input type="checkbox"/> Mischwassersystem <input type="checkbox"/> ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem <input type="checkbox"/> Oberflächengewässer <input type="checkbox"/> Untergrund <input type="checkbox"/> sonstige Einleitung _____</p> <p>2.4 Wenn Dränage vorhanden: angeschlossen auf dem privaten Grundstück an <input type="checkbox"/> Mischwassersystem <input type="checkbox"/> ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem <input type="checkbox"/> Schmutzwassersystem <input type="checkbox"/> Untergrund (Versickerung) <input type="checkbox"/> sonstige Einleitung _____</p> <p>Anlagen <input type="checkbox"/> Bestandsplan / Lageplanskizze <input type="checkbox"/> Prüfprotokolle Luft / Wasser Nur bei TV-Untersuchung: <input type="checkbox"/> CD/DVD <input type="checkbox"/> Haltungsbericht</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges _____</p>	<p>3. Angaben zu den durchgeführten Prüfungen</p> <p>3.1 Die im Erdreich oder unzugänglich verlegten abwasserführenden Leitungen wurden geprüft mittels <input type="checkbox"/> optische Inspektion <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Wasser angewandte Prüfnorm _____</p> <p>3.2 Sämtliche abwasserführenden Schächte und Inspektionsöffnungen und Leitungen wurden geprüft mittels <input type="checkbox"/> optische Inspektion <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Wasser angewandte Prüfnorm _____</p> <p>4. Fehllanschlüsse an den öffentlichen Kanal <input type="checkbox"/> keine Fehllanschlüsse vorhanden <input type="checkbox"/> Schmutzwasser an Regenwasserkanal <input type="checkbox"/> Regenwasser an Schmutzwasserkanal <input type="checkbox"/> Sonstige _____</p> <p>5. Ergebnis der Prüfung</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="3" style="text-align: center;">Teilabschnitt (vgl. Lageplan)</th> </tr> <tr> <th style="text-align: center;">Nr. _____</th> <th style="text-align: center;">Nr. _____</th> <th style="text-align: center;">Nr. _____</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dicht</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>nicht dicht wg. Schaden (s. Schadensbewertung)</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Schadensbewertung*</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>stark</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>mittel</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>gering</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>kein Schaden</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">* gemäß Bildreferenzkatalog NRW</td> </tr> <tr> <td>Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem angeschlossen</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Keine Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem vorhanden</td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td>Besonderheiten _____</td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td colspan="4"> </td> </tr> <tr> <td colspan="4">Datum der Prüfung _____</td> </tr> <tr> <td colspan="4"> </td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">Stempel / Unterschrift Sachkundiger _____</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Der Sachkundige bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung Sachkundiger gem. § 61a LWG NRW ist (s. Liste Sachkundige NRW www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm) und die gesamte Dichtheitsprüfung von ihm persönlich durchgeführt wurde.</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Termin der nächsten regulären Prüfung: _____ / _____ (MM/JJ)</td> </tr> </tbody> </table>		Teilabschnitt (vgl. Lageplan)			Nr. _____	Nr. _____	Nr. _____	dicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nicht dicht wg. Schaden (s. Schadensbewertung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schadensbewertung*				stark	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	mittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	gering	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	kein Schaden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	* gemäß Bildreferenzkatalog NRW				Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem angeschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Keine Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem vorhanden				Besonderheiten _____				 				Datum der Prüfung _____				 				Stempel / Unterschrift Sachkundiger _____				Der Sachkundige bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung Sachkundiger gem. § 61a LWG NRW ist (s. Liste Sachkundige NRW www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm) und die gesamte Dichtheitsprüfung von ihm persönlich durchgeführt wurde.				Termin der nächsten regulären Prüfung: _____ / _____ (MM/JJ)			
	Teilabschnitt (vgl. Lageplan)																																																																											
	Nr. _____	Nr. _____	Nr. _____																																																																									
dicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																									
nicht dicht wg. Schaden (s. Schadensbewertung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																									
Schadensbewertung*																																																																												
stark	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																									
mittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																									
gering	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																									
kein Schaden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																									
* gemäß Bildreferenzkatalog NRW																																																																												
Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem angeschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																									
<input type="checkbox"/> Keine Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem vorhanden																																																																												
Besonderheiten _____																																																																												
Datum der Prüfung _____																																																																												
Stempel / Unterschrift Sachkundiger _____																																																																												
Der Sachkundige bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung Sachkundiger gem. § 61a LWG NRW ist (s. Liste Sachkundige NRW www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm) und die gesamte Dichtheitsprüfung von ihm persönlich durchgeführt wurde.																																																																												
Termin der nächsten regulären Prüfung: _____ / _____ (MM/JJ)																																																																												

Anlage 2**Straßenliste
Homburg-Nord (gepl. WSZ)**

Straßenname	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	Hausnummernbereich
Adlerstraße	alle		
Am Dorfkrug	alle		
Am Häuschen	2, 6		
Am Rosenbaum	alle		
Am Sportplatz	alle		
Am Weinhaus	alle		
An der Feuerwehr	alle		
Brachter Straße	1	30	gerade und ungerade
Brahmsweg	alle		
Breckhauser Weg	1	3	ungerade
Bussardweg	alle		
Dorfstraße	alle		
Falkenstraße	alle		
Füstringweg	alle		
Georgsweg	alle		
Goldammerweg	alle		
Grashofweg	alle		
Jacobusgasse	alle		
Lilienstraße	alle		
Meiersberger Straße	7	37	ungerade
Meiersberger Straße	42	44	gerade
Michaelsweg	alle		
Milanstraße	alle		
Mozartstraße	alle		
Nelkenweg	alle		
Oberste Linde	alle		
Ostring	alle		
Ringstraße	alle		
Schnepersdelle	alle		
Schumannstraße	alle		
Schwalbenweg	alle		
Seilergasse	alle		
Sperberweg	alle		
Taubenweg	alle		
Wagnerstraße	alle		
Wittenhausweg	alle		

Straßenliste Ratingen-West (südl. Bereiche)

Straßenname	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	Hausnummernbereich
Am Brennofen	alle		
Am Grünen See	alle		
Am Lehmberg	alle		
Am Seeufer	alle		
Anemonenweg	alle		
Asternweg	alle		
August-Wendel-Straße	alle		
Beelitzer Straße	alle		
Breslauer Straße	alle		
Brieger Straße	alle		
Dresdener Straße	alle		
Dümpelstraße	alle		
Efeuweg	alle		
Eibenweg	alle		
Felderhof	alle		
Feuerdornweg	alle		
Ginsterweg	alle		
Glatzer Weg	alle		
Gleiwitzer Straße	alle		
Görlitzer Weg	alle		
Greifswalder Straße	alle		
Hainbuchenweg	alle		
Halbenkamp	alle		
Höltgenweg	alle		
Holunderweg	alle		
Hortensienweg	alle		
Ilexweg	alle		
Leidlingsweg	alle		
Leipziger Straße	alle		
Magdeburger Straße	alle		
Maximilian-Kolbe-Platz	alle		
Meygner Busch	alle		
Neisser Straße	alle		
Niederbeckweg	alle		
Ohlauer Weg	alle		
Oppelner Straße	alle		

Straßenname	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	Hausnummernbereich
Ratiborer Straße	alle		
Rostocker Straße	alle		
Schlehenweg	alle		
Stralsunder Straße	alle		
Wacholderweg	alle		
Waterfuhr	alle		
Weißdornweg	alle		
Westtangente	1	53	gerade und ungerade
Wittenberger Straße	alle		
Zum Eigen	alle		
Zum Schilfgürtel	alle		
Zur Alten Ziegelei	alle		
Zur Kleigrube	alle		
Zur Spiegelglasfabrik	alle		

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19.07.2011 beschlossene Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW (*AbwDichtSR*) – **Ratingen-West (südl. Bereiche), Homberg-Nord (gepl. WSZ)** (ORS 711-06) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270 und 271), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 711-06

Ratingen, den 03.08.2011

Birkenkamp
Bürgermeister

63 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW

(AbwDichtSR)

Hösel (EZG Kläranlage Hösel/Dickelsbach)

(ORS 711-07)

vom 03.08.2011

Aufgrund von §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270 und 271), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.) und der §§ 61a Abs. 3 bis Abs. 7, 161a des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.3.2010 (GV. NRW. S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis zum Satzungstext:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Gemeinde soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr.1 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind.

Die Stadt führt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durch. Diese Sanierungsmaßnahmen sind im Fremdwassersanierungskonzept der Stadt Ratingen festgelegt. Vor diesem Hintergrund wird die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verlängert.

§ 2 Geltungsbereich und Untersuchungspflichtige

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den in der Anlage 2 aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffent-

liche Abwasseranlage angeschlossen sind. Die im Geltungsbereich erfassten Grundstücke liegen in einem Fremdwasserschwerpunktgebiet.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Durchführung und Frist für die Dichtheitsprüfung und für die Schadensbeseitigung

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2018

durchzuführen. Sofern sich aus anderen rechtlichen Vorgaben abweichende Fristen ergeben, so sind diese zu berücksichtigen.

(2) Die Stadt Ratingen behält sich vor, zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung Kanalsanierungs- und Kanalerneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durchzuführen und für die hieran angrenzenden Grundstücke abweichende Fristen festzulegen.

(3) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkunde) zu beachten. Die Stadt Ratingen unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(4) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung hat der Grundstückseigentümer die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Ratingen vorzulegen. Für die Vorlage des Dichtheitsnachweises ist der Vordruck des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung gemäß § 61a LWG NRW) in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage 1 Stand Juli 2011) zu verwenden.

Die Fachunternehmen sollen ihren Auftraggebern (Grundstückeigentümern) folgende Unterlagen aushändigen:

- Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung
- Lageplan (Bestandsplan über Leitungsverlauf)
- Haltungsbericht bzw. –grafik bei optischer Inspektion
- Prüfprotokoll bei Prüfung mit Wasser- oder Luftdruck
- Untersuchungsvideo auf CD / DVD.

Auf die Vorlage der Anlagen zur Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung bei der Stadtverwaltung Ratingen wird verzichtet.

(5) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen durch TV-Inspektion (optische Prüfung) oder Wasser- oder Luftdruck, Wasserfüllstandsprüfung oder drucklose Durchflussprüfung / Durchflussmengenprüfung (physikalische Prüfungen) zulässig. Die drucklose Durchflussprüfung / Durchflussmengenprüfung darf erst angewendet werden, wenn Anforderungen an die Prüfmethode als allgemein anerkannte Regeln der Technik vorliegen. Die Abwasserleitung kann in Abschnitte unterteilt werden. Jeder Abschnitt darf mit einer anderen Methode nach Satz 1 oder Satz 2 geprüft werden. Sofern Abwasserleitungen oder Leitungsabschnitte eine der physikalischen Prüfungen nicht bestehen, ist eine TV-Inspektion zur Schadensbeurteilung durchzuführen. Bei einer Dichtheitsprüfung durch TV-Inspektion wird eine vorherige Reinigung der Abwasserleitungen vorgeschrieben.

Die Stadt Ratingen behält sich vor, in begründeten Zweifelsfällen eine erneute Prüfung durch ein anderes Unternehmen nachzufordern. Bei erneuerten oder neu errichteten Abwasserleitungen oder Umbau des Gebäudes (mehr als 50 %) ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(6) Schäden sind nach dem Bildreferenzkatalog „Private Abwasserleitungen“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuellen Fassung zu beurteilen. Bei Schäden der Kategorie A ist eine sofortige Sanierung erforderlich, d. h. die Sanierung soll nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen sein. Bei Schäden der Kategorie B soll eine Sanierung innerhalb von 5 Jahren erfolgen. Grundsätzlich ist eine gemeinsame (zeitgleiche) Sanierung von privaten Abwasserleitungen und öffentlichen Kanälen anzustreben. Ist eine Änderung oder Sanierung des öffentlichen Kanals absehbar, ist die Frist zur Sanierung der privaten Abwasserleitung entsprechend zu verkürzen oder zu verlängern. Schäden der Kategorie C müssen nicht saniert werden; die Beurteilung einer Notwendigkeit der Sanierung hat im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung in 20 Jahren zu erfolgen.

§ 4 Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags

- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Ratingen nicht anerkannt.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

(Stand Juli 2011)

Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung gem. § 61a LWG NRW

Erstprüfung

Wiederholungsprüfung

Grundstückseigentümer	Grundstück	Sachkundiger (Name, Vorname)
Name	Straße	Unternehmen (Name)
Straße	PLZ, Ort	Straße
PLZ, Ort	Flur Flurstück	PLZ, Ort
Telefon	Baujahr des Entwässerungssystems	Telefon/Fax
E-Mail-Adresse	Abwasserleitungen im Wasserschutzgebiet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zone: _____	Feststellung der Sachkunde durch

<p>1. Angaben zur Grundstücksentwässerung</p> <p>1.1 Die private Abwasserleitung ist angeschlossen an <input type="checkbox"/> öffentlichen Kanal <input type="checkbox"/> öffentlichen Schacht <input type="checkbox"/> Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube Anmerkung _____</p> <p>1.2 Die im Erdreich oder in der Bodenplatte unzugänglich verlegten Abwasserleitungen wurden untersucht des privaten Grundstücks vollständig <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> (Hausanschlussleitungen einschl. Grundleitungen) im öffentlichen Straßenraum <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> (Grundstücksanschlussleitung) Zuleitung zur Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Anmerkung _____</p> <p>1.3 Anlass der Prüfung <input type="checkbox"/> nach Erst- oder Neuerrichtung <input type="checkbox"/> nach wesentlicher Änderung <input type="checkbox"/> im Bestand <input type="checkbox"/> nach Sanierung Anmerkung _____</p> <p>1.4 Vorhandene technische Elemente <input type="checkbox"/> Schächte <input type="checkbox"/> Inspektionsöffnungen <input type="checkbox"/> Sonstige _____</p> <p>2. Angaben zu den Einleitungen</p> <p>2.1 Bei der Einleitung in die öffentliche Kanalisation handelt es sich um <input type="checkbox"/> häusliches Abwasser <input type="checkbox"/> gewerbliches Abwasser <input type="checkbox"/> Niederschlagswasser <input type="checkbox"/> Dränagewasser</p> <p>2.2 Das Schmutz-/Mischwasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in <input type="checkbox"/> Mischwassersystem <input type="checkbox"/> Schmutzwassersystem <input type="checkbox"/> Kleinkläranlage <input type="checkbox"/> Abwassersammelgrube <input type="checkbox"/> anderes System _____</p> <p>2.3 Das Niederschlagswasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in <input type="checkbox"/> Mischwassersystem <input type="checkbox"/> ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem <input type="checkbox"/> Oberflächengewässer <input type="checkbox"/> Untergrund <input type="checkbox"/> sonstige Einleitung _____</p> <p>2.4 Wenn Dränage vorhanden: angeschlossen auf dem privaten Grundstück an <input type="checkbox"/> Mischwassersystem <input type="checkbox"/> ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem <input type="checkbox"/> Schmutzwassersystem <input type="checkbox"/> Untergrund (Versickerung) <input type="checkbox"/> sonstige Einleitung _____</p> <p>Anlagen <input type="checkbox"/> Bestandsplan / Lageplanskizze <input type="checkbox"/> Prüfprotokolle Luft / Wasser Nur bei TV-Untersuchung: <input type="checkbox"/> CD/DVD <input type="checkbox"/> Haltungsbericht</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges _____</p>	<p>3. Angaben zu den durchgeführten Prüfungen</p> <p>3.1 Die im Erdreich oder unzugänglich verlegten abwasserführenden Leitungen wurden geprüft mittels <input type="checkbox"/> optische Inspektion <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Wasser angewandte Prüfnorm _____</p> <p>3.2 Sämtliche abwasserführenden Schächte und Inspektionsöffnungen und Leitungen wurden geprüft mittels <input type="checkbox"/> optische Inspektion <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Wasser angewandte Prüfnorm _____</p> <p>4. Fehllanschlüsse an den öffentlichen Kanal</p> <p><input type="checkbox"/> keine Fehllanschlüsse vorhanden <input type="checkbox"/> Schmutzwasser an Regenwasserkanal <input type="checkbox"/> Regenwasser an Schmutzwasserkanal <input type="checkbox"/> Sonstige _____</p> <p>5. Ergebnis der Prüfung</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="3" style="text-align: center;">Teilabschnitt (vgl. Lageplan)</th> </tr> <tr> <th style="text-align: center;">Nr. _____</th> <th style="text-align: center;">Nr. _____</th> <th style="text-align: center;">Nr. _____</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dicht</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>nicht dicht wg. Schaden (s. Schadensbewertung)</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Schadensbewertung*</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>stark</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>mittel</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>gering</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>kein Schaden</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">* gemäß Bildreferenzkatalog NRW</td> </tr> <tr> <td>Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem angeschlossen</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Keine Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem vorhanden</td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td>Besonderheiten _____</td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td colspan="4"> </td> </tr> <tr> <td colspan="4">Datum der Prüfung _____</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">_____ Stempel / Unterschrift Sachkundiger</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Der Sachkundige bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung Sachkundiger gem. § 61a LWG NRW ist (s. Liste Sachkundige NRW www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm) und die gesamte Dichtheitsprüfung von ihm persönlich durchgeführt wurde.</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Termin der nächsten regulären Prüfung: _____ / _____ (MM/JJ)</td> </tr> </tbody> </table>		Teilabschnitt (vgl. Lageplan)			Nr. _____	Nr. _____	Nr. _____	dicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nicht dicht wg. Schaden (s. Schadensbewertung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schadensbewertung*				stark	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	mittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	gering	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	kein Schaden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	* gemäß Bildreferenzkatalog NRW				Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem angeschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Keine Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem vorhanden				Besonderheiten _____				 				Datum der Prüfung _____				_____ Stempel / Unterschrift Sachkundiger				Der Sachkundige bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung Sachkundiger gem. § 61a LWG NRW ist (s. Liste Sachkundige NRW www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm) und die gesamte Dichtheitsprüfung von ihm persönlich durchgeführt wurde.				Termin der nächsten regulären Prüfung: _____ / _____ (MM/JJ)			
	Teilabschnitt (vgl. Lageplan)																																																																							
	Nr. _____	Nr. _____	Nr. _____																																																																					
dicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																					
nicht dicht wg. Schaden (s. Schadensbewertung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																					
Schadensbewertung*																																																																								
stark	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																					
mittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																					
gering	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																					
kein Schaden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																					
* gemäß Bildreferenzkatalog NRW																																																																								
Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem angeschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																					
<input type="checkbox"/> Keine Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem vorhanden																																																																								
Besonderheiten _____																																																																								
Datum der Prüfung _____																																																																								
_____ Stempel / Unterschrift Sachkundiger																																																																								
Der Sachkundige bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung Sachkundiger gem. § 61a LWG NRW ist (s. Liste Sachkundige NRW www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm) und die gesamte Dichtheitsprüfung von ihm persönlich durchgeführt wurde.																																																																								
Termin der nächsten regulären Prüfung: _____ / _____ (MM/JJ)																																																																								

Anlage 2**Straßenliste
Hösel (EZG Kläranlage Hösel/Dickelsbach)**

Straßenname	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	Hausnummernbereich
Allscheidt	1	14	gerade und ungerade
Allscheidt	16	41	gerade und ungerade
Am Adels	alle		
Am Altenhof	alle		
Am Dickelsbach	alle		
Am Dickhaus	alle		
Am Graben	alle		
Am Grünewald	alle		
Am Pannschoppen	alle		
Am Rennbaum	alle		
Am Roland	alle		
Am Schlagbaum	alle		
Am Sonnenhang	alle		
Am Steinhaus	alle		
Am Tannenbaum	1	32	gerade und ungerade
Am Teckenberg	alle		
Am Timpen	alle		
Am Wetzelshaus	alle		
Am Wiedekamp	alle		
Amselweg	alle		
An der Burg	alle		
An der Hasper	alle		
An der Schinnenburg	alle		
Annabergstraße	alle		
Bahnhofstraße	70		
Bahnhofstraße	75	177	gerade und ungerade
Bartholomäusstraße	alle		
Bellscheider Weg	alle		
Beuthener Straße	alle		
Bismarckstraße	alle		
Blumenstraße	alle		
Boltenburgweg	alle		
Bruchhauser Straße	1	13	gerade und ungerade
Clarenbachweg	alle		
Dachsring	alle		
Danziger Straße	alle		
Dörnenburgweg	alle		
Eggerscheidter Straße	alle		

Straßenname	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	Hausnummernbereich
Ernst-Stinshoff-Straße	6	50	gerade und ungerade
Fasanenring	alle		
Fernholz	1	25	gerade und ungerade
Fernholz	31	33	ungerade
Finkenweg	1	23	gerade und ungerade
Fuchsweg	alle		
Gneisenaustraße	alle		
Habichtweg	alle		
Hasenpfad	alle		
Heiligenhauser Straße	1	60	gerade und ungerade
Heimgart	alle		
Heimsang	alle		
Hugo-Henkel-Straße	32	50	gerade
Im Bergersiepen	alle		
Im Sandforst	alle		
In den Höfen	9	36	gerade und ungerade
Kämpchenweg	alle		
Kieselei	7	59	ungerade
Kieselei	12	64	gerade
Klein Allscheidt	alle		
Königsberger Straße	alle		
Kückelswerth	alle		
Langenbroich	alle		
Laupendahlweg	alle		
Liegnitzer Straße	alle		
Ludwig-Rosenberg-Straße	alle		
Marienburger Straße	alle		
Markenbusch	alle		
Nesenhaus	alle		
Neuhaus	alle		
Peddenkamp	alle		
Pirolweg	alle		
Rehweg	alle		
Rodenwald	25	36	gerade und ungerade
Schlipperhaus	1	17	gerade und ungerade
Schlipperhaus	38	74	gerade und ungerade
Sinkesbruch	1	2	
Sinkesbruch	7	98	gerade und ungerade
Spindecksfeld	alle		

Straßenname	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	Hausnummernbereich
Stieglitzweg	3	42	gerade und ungerade
Stieglitzweg	48		
Stolsheide	5	24	gerade und ungerade
Wachtelweg	alle		
Wiesengrund	alle		
Wildenhaus	1	5	ungerade
Wildenhaus	2a + 2b		
Windfochweg	alle		
Zum Isselstein	alle		

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19.07.2011 beschlossene Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW (*AbwDichtSR*) – **Hösel (EZG Kläranlage Hösel/Dickelsbach)** (ORS 711-07) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270 und 271), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 711-07

Ratingen, den 03.08.2011

Birkenkamp
Bürgermeister

64 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW

(AbwDichtSR)

Lintorf (östl. Bereiche), Breitscheid

(ORS 711-08)

vom 03.08.2011

Aufgrund von §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270 und 271), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.) und der §§ 61a Abs. 3 bis Abs. 7, 161a des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.3.2010 (GV. NRW. S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis zum Satzungstext:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Gemeinde soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Die Stadt Ratingen beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SÜwV Kan die Überprüfung der Kanalisation in dem in § 2 genannten Teilgebiet der Stadt. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW verlängert.

§ 2 Geltungsbereich und Untersuchungspflichtige

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den in der Anlage 2 aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Durchführung und Frist für die Dichtheitsprüfung und für die Schadensbeseitigung

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2019

durchzuführen. Sofern sich aus anderen rechtlichen Vorgaben abweichende Fristen ergeben, so sind diese zu berücksichtigen.

Sofern die Abwasserleitungen in Wasserschutzzonen

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden

so ist abweichend von der o.g. Frist eine Dichtheitsprüfung bis zum **30.09.2015** vorzulegen.

(2) Die Stadt Ratingen behält sich vor, zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung Kanalsanierungs- und Kanalerneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durchzuführen und für die hieran angrenzenden Grundstücke abweichende Fristen festzulegen.

(3) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkunde) zu beachten. Die Stadt Ratingen unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(4) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung hat der Grundstückseigentümer die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW

der Stadt Ratingen vorzulegen. Für die Vorlage des Dichtheitsnachweises ist der Vordruck des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung gemäß § 61a LWG NRW) in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage 1 Stand Juli 2011) zu verwenden.

Die Fachunternehmen sollen ihren Auftraggebern (Grundstückeigentümern) folgende Unterlagen aushändigen:

- Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung
- Lageplan (Bestandsplan über Leitungsverlauf)
- Haltungsbericht bzw. –grafik bei optischer Inspektion
- Prüfprotokoll bei Prüfung mit Wasser- oder Luftdruck
- Untersuchungsvideo auf CD / DVD.

Auf die Vorlage der Anlagen zur Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung bei der Stadtverwaltung Ratingen wird verzichtet.

(5) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen durch TV-Inspektion (optische Prüfung) oder Wasser- oder Luftdruck, Wasserfüllstandsprüfung oder drucklose Durchflussprüfung / Durchflussmengenprüfung (physikalische Prüfungen) zulässig. Die drucklose Durchflussprüfung / Durchflussmengenprüfung darf erst angewendet werden, wenn Anforderungen an die Prüfmethode als allgemein anerkannte Regeln der Technik vorliegen. Die Abwasserleitung kann in Abschnitte unterteilt werden. Jeder Abschnitt darf mit einer anderen Methode nach Satz 1 oder Satz 2 geprüft werden. Sofern Abwasserleitungen oder Leitungsabschnitte eine der physikalischen Prüfungen nicht bestehen, ist eine TV-Inspektion zur Schadensbeurteilung durchzuführen. Bei einer Dichtheitsprüfung durch TV-Inspektion wird eine vorherige Reinigung der Abwasserleitungen vorgeschrieben.

Die Stadt Ratingen behält sich vor, in begründeten Zweifelsfällen eine erneute Prüfung durch ein anderes Unternehmen nachzufordern. Bei erneuerten oder neu errichteten Abwasserleitungen oder Umbau des Gebäudes (mehr als 50 %) ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(6) Schäden sind nach dem Bildreferenzkatalog „Private Abwasserleitungen“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuellen Fassung zu beurteilen. Bei Schäden der Kategorie A ist eine sofortige Sanierung erforderlich, d. h. die Sanierung soll nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen sein. Bei Schäden der Kategorie B soll eine Sanierung innerhalb von 5 Jahren erfolgen. Grundsätzlich ist eine gemeinsame (zeitgleiche) Sanierung von privaten Abwasserleitungen und öffentlichen Kanälen anzustreben. Ist eine Änderung oder Sanierung des öffentlichen Kanals absehbar, ist die Frist zur Sanierung der privaten Abwasserleitung entsprechend zu verkürzen oder zu verlängern. Schäden der Kategorie C müssen nicht saniert werden; die Beurteilung einer Notwendigkeit der Sanierung hat im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung in 20 Jahren zu erfolgen.

§ 4 Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Um-

welt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Ratingen nicht anerkannt.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

(Stand Juli 2011)

Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung gem. § 61a LWG NRW

Erstprüfung

Wiederholungsprüfung

Grundstückseigentümer	Grundstück	Sachkundiger (Name, Vorname)
Name	Straße	Unternehmen (Name)
Straße	PLZ, Ort	Straße
PLZ, Ort	Flur Flurstück	PLZ, Ort
Telefon	Baujahr des Entwässerungssystems	Telefon/Fax
E-Mail-Adresse	Abwasserleitungen im Wasserschutzgebiet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zone: _____	Feststellung der Sachkunde durch

1. Angaben zur Grundstücksentwässerung

1.1 Die private Abwasserleitung ist angeschlossen an
 öffentlichen Kanal
 öffentlichen Schacht
 Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube
 Anmerkung _____

1.2 Die im Erdreich oder in der Bodenplatte unzugänglich verlegten Abwasserleitungen wurden untersucht
 des privaten Grundstücks vollständig teilweise
 (Hausanschlussleitungen einschl. Grundleitungen)
 im öffentlichen Straßenraum
 (Grundstücksanschlussleitung)
 Zuleitung zur Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube
 Anmerkung _____

1.3 Anlass der Prüfung
 nach Erst- oder Neuerrichtung nach wesentlicher Änderung
 im Bestand nach Sanierung
 Anmerkung _____

1.4 Vorhandene technische Elemente
 Schächte Inspektionsöffnungen
 Sonstige _____

2. Angaben zu den Einleitungen

2.1 Bei der Einleitung in die öffentliche Kanalisation handelt es sich um
 häusliches Abwasser gewerbliches Abwasser
 Niederschlagswasser Dränagewasser

2.2 Das Schmutz-/Mischwasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in
 Mischwassersystem Schmutzwassersystem
 Kleinkläranlage Abwassersammelgrube
 anderes System _____

2.3 Das Niederschlagswasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in
 Mischwassersystem ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem
 Oberflächengewässer Untergrund
 sonstige Einleitung _____

2.4 Wenn Dränage vorhanden: angeschlossen auf dem privaten Grundstück an
 Mischwassersystem ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem
 Schmutzwassersystem Untergrund (Versickerung)
 sonstige Einleitung _____

Anlagen
 Bestandsplan / Lageplanskizze
 Prüfprotokolle Luft / Wasser
 Nur bei TV-Untersuchung: CD/DVD Haltungsbericht

Sonstiges _____

3. Angaben zu den durchgeführten Prüfungen

3.1 Die im Erdreich oder unzugänglich verlegten abwasserführenden Leitungen wurden geprüft mittels
 optische Inspektion Luft Wasser
 angewandte Prüfnorm _____

3.2 Sämtliche abwasserführenden Schächte und Inspektionsöffnungen und Leitungen wurden geprüft mittels
 optische Inspektion Luft Wasser
 angewandte Prüfnorm _____

4. Fehllanschlüsse an den öffentlichen Kanal

keine Fehllanschlüsse vorhanden
 Schmutzwasser an Regenwasserkanal
 Regenwasser an Schmutzwasserkanal
 Sonstige _____

5. Ergebnis der Prüfung

	Teilabschnitt (vgl. Lageplan)		
	Nr. _____	Nr. _____	Nr. _____
dicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nicht dicht wg. Schaden (s. Schadensbewertung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schadensbewertung*			
stark	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
mittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
gering	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
kein Schaden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
* gemäß Bildreferenzkatalog NRW			
Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem angeschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Keine Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem vorhanden			
Besonderheiten	_____		

Datum der Prüfung _____			

Stempel / Unterschrift Sachkundiger			
Der Sachkundige bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung Sachkundiger gem. § 61a LWG NRW ist (s. Liste Sachkundige NRW www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm) und die gesamte Dichtheitsprüfung von ihm persönlich durchgeführt wurde.			
Termin der nächsten regulären Prüfung: _____ / _____ (MM/JJ)			

Anlage 2**Straßenliste
Lintorf (östl. Bereiche)**

Straßenname	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	Hausnummernbereich
Am Birkenkamp	1	15	ungerade
Am Finkenhimmel	alle		
Am Fliegelskamp	alle		
Am Gierath	alle		
Hülsenhäuschen	alle		
Im grünen Winkel	alle		
Krummenweger Straße	130	223	gerade und ungerade
Kullbeeksweg	9, 9A		
Mercatorstraße	alle		
Merianstraße	alle		
Mülheimer Straße	135		
Ploenniesstraße	alle		
Rehecke	1	27	ungerade
Rehecke	12	14	gerade
Schumannsdieken	alle		
Waldseestraße	alle		

Straßenliste Breitscheid

Straßenname	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	Hausnummernbereich
Alte Kölner Straße	alle		
Am Benderskothlen	alle		
Am Birkenkamp	6	36	gerade
Am Bruch	alle		
Am Ehrkamper Bruch	alle		
Am Höfel	alle		
Am Kessel	alle		
Am Kiefernhein	alle		
Am Kruppenweg	alle		
Am Södrath	alle		
Am Sondert	1, 5		
Am Sondert	22	24	gerade und ungerade
Am Wilbert	alle		
An den Schlothen	alle		
An der Dellen	alle		
An der Hoffnung	1	92	gerade und ungerade
An der Hoffnung	119	140	gerade und ungerade
An der Horst	alle		
An der Kemm	alle		
An der Pönt	44	67	gerade und ungerade
An der Pönt	70		
Baumschulenweg	2	16	gerade
Baumschulenweg	3	11	ungerade
Breitscheider Hof	alle		
Buchenhein	alle		
Christophorusweg	alle		
Eschenweg	alle		
Everskamp	alle		
Fichtenhein	alle		
Flurstraße	alle		
Hasenbrucher Weg	23		
Hummelsbeck	104		
Kahlenbergsweg	22	241	gerade und ungerade
Kölner Straße	1	63	gerade und ungerade
Kölner Straße	124, 137		
Linneper Weg	1	16	gerade und ungerade

Straßenname	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	Hausnummernbereich
Linneper Weg	18	32	Gerade
Lintorfer Weg	3	5	ungerade
Lintorfer Weg	69	79	ungerade
Mintarder Berg	20	68	gerade und ungerade
Mintarder Weg	alle		
Oeschberg	alle		
Pappelweg	alle		
Perkerhof	alle		
Rodenbusch	alle		
Roßbruchring	alle		
Stockweg	alle		
Stooter Straße	alle		
Tenterweg	1	212	gerade und ungerade
Tenterweg	286	290	gerade
Zedernweg	alle		
Zum Driegeltrath	alle		

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19.07.2011 beschlossene Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW (*AbwDichtSR*) – **Lintorf (örtl. Bereiche), Breitscheid (ORS 711-08)** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270 und 271), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 711-08

Ratingen, den 03.08.2011

Birkenkamp
Bürgermeister

65 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW (AbwDichtSR)

**Ratingen Süd, Hösel (EZG Kläranlage Bahnhof Hösel)
(ORS 711-09)**

vom 03.08.2011

Aufgrund von §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270 und 271), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.) und der §§ 61a Abs. 3 bis Abs. 7, 161a des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.3.2010 (GV. NRW. S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis zum Satzungstext:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Gemeinde soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Die Stadt Ratingen beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SÜwV Kan die Überprüfung der Kanalisation in dem in § 2 genannten Teilgebiet der Stadt. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW verlängert.

§ 2 Geltungsbereich und Untersuchungspflichtige

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den in der Anlage 2 aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Durchführung und Frist für die Dichtheitsprüfung und für die Schadensbeseitigung

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2020

durchzuführen. Sofern sich aus anderen rechtlichen Vorgaben abweichende Fristen ergeben, so sind diese zu berücksichtigen.

(2) Die Stadt Ratingen behält sich vor, zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung Kanalsanierungs- und Kanalerneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durchzuführen und für die hieran angrenzenden Grundstücke abweichende Fristen festzulegen.

(3) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkunde) zu beachten. Die Stadt Ratingen unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(4) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung hat der Grundstückseigentümer die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Ratingen vorzulegen. Für die Vorlage des Dichtheitsnachweises ist der Vordruck des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung gemäß § 61a LWG NRW) in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage 1 Stand Juli 2011) zu verwenden.

Die Fachunternehmen sollen ihren Auftraggebern (Grundstückeigentümern) folgende Unterlagen aushändigen:

- Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung
- Lageplan (Bestandsplan über Leitungsverlauf)

- Haltungsbericht bzw. –grafik bei optischer Inspektion
- Prüfprotokoll bei Prüfung mit Wasser- oder Luftdruck
- Untersuchungsvideo auf CD / DVD.

Auf die Vorlage der Anlagen zur Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung bei der Stadtverwaltung Ratingen wird verzichtet.

(5) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen durch TV-Inspektion (optische Prüfung) oder Wasser- oder Luftdruck, Wasserfüllstandsprüfung oder drucklose Durchflussprüfung / Durchflussmengenprüfung (physikalische Prüfungen) zulässig. Die drucklose Durchflussprüfung / Durchflussmengenprüfung darf erst angewendet werden, wenn Anforderungen an die Prüfmethode als allgemein anerkannte Regeln der Technik vorliegen. Die Abwasserleitung kann in Abschnitte unterteilt werden. Jeder Abschnitt darf mit einer anderen Methode nach Satz 1 oder Satz 2 geprüft werden. Sofern Abwasserleitungen oder Leitungsabschnitte eine der physikalischen Prüfungen nicht bestehen, ist eine TV-Inspektion zur Schadensbeurteilung durchzuführen. Bei einer Dichtheitsprüfung durch TV-Inspektion wird eine vorherige Reinigung der Abwasserleitungen vorgeschrieben.

Die Stadt Ratingen behält sich vor, in begründeten Zweifelsfällen eine erneute Prüfung durch ein anderes Unternehmen nachzufordern. Bei erneuerten oder neu errichteten Abwasserleitungen oder Umbau des Gebäudes (mehr als 50 %) ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(6) Schäden sind nach dem Bildreferenzkatalog „Private Abwasserleitungen“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuellen Fassung zu beurteilen. Bei Schäden der Kategorie A ist eine sofortige Sanierung erforderlich, d. h. die Sanierung soll nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen sein. Bei Schäden der Kategorie B soll eine Sanierung innerhalb von 5 Jahren erfolgen. Grundsätzlich ist eine gemeinsame (zeitgleiche) Sanierung von privaten Abwasserleitungen und öffentlichen Kanälen anzustreben. Ist eine Änderung oder Sanierung des öffentlichen Kanals absehbar, ist die Frist zur Sanierung der privaten Abwasserleitung entsprechend zu verkürzen oder zu verlängern. Schäden der Kategorie C müssen nicht saniert werden; die Beurteilung einer Notwendigkeit der Sanierung hat im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung in 20 Jahren zu erfolgen.

§ 4 Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Ratingen nicht anerkannt.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

(Stand Juli 2011)

Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung gem. § 61a LWG NRW

Erstprüfung

Wiederholungsprüfung

Grundstückseigentümer	Grundstück	Sachkundiger (Name, Vorname)
Name	Straße	Unternehmen (Name)
Straße	PLZ, Ort	Straße
PLZ, Ort	Flur Flurstück	PLZ, Ort
Telefon	Baujahr des Entwässerungssystems	Telefon/Fax
E-Mail-Adresse	Abwasserleitungen im Wasserschutzgebiet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zone: _____	Feststellung der Sachkunde durch

<p>1. Angaben zur Grundstücksentwässerung</p> <p>1.1 Die private Abwasserleitung ist angeschlossen an <input type="checkbox"/> öffentlichen Kanal <input type="checkbox"/> öffentlichen Schacht <input type="checkbox"/> Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube Anmerkung _____</p> <p>1.2 Die im Erdreich oder in der Bodenplatte unzugänglich verlegten Abwasserleitungen wurden untersucht des privaten Grundstücks vollständig <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> (Hausanschlussleitungen einschl. Grundleitungen) im öffentlichen Straßenraum <input type="checkbox"/> (Grundstücksanschlussleitung) Zuleitung zur Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube <input type="checkbox"/> Anmerkung _____</p> <p>1.3 Anlass der Prüfung <input type="checkbox"/> nach Erst- oder Neuerrichtung <input type="checkbox"/> nach wesentlicher Änderung <input type="checkbox"/> im Bestand <input type="checkbox"/> nach Sanierung Anmerkung _____</p> <p>1.4 Vorhandene technische Elemente <input type="checkbox"/> Schächte <input type="checkbox"/> Inspektionsöffnungen <input type="checkbox"/> Sonstige _____</p> <p>2. Angaben zu den Einleitungen</p> <p>2.1 Bei der Einleitung in die öffentliche Kanalisation handelt es sich um <input type="checkbox"/> häusliches Abwasser <input type="checkbox"/> gewerbliches Abwasser <input type="checkbox"/> Niederschlagswasser <input type="checkbox"/> Dränagewasser</p> <p>2.2 Das Schmutz-/Mischwasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in <input type="checkbox"/> Mischwassersystem <input type="checkbox"/> Schmutzwassersystem <input type="checkbox"/> Kleinkläranlage <input type="checkbox"/> Abwassersammelgrube <input type="checkbox"/> anderes System _____</p> <p>2.3 Das Niederschlagswasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in <input type="checkbox"/> Mischwassersystem <input type="checkbox"/> ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem <input type="checkbox"/> Oberflächengewässer <input type="checkbox"/> Untergrund <input type="checkbox"/> sonstige Einleitung _____</p> <p>2.4 Wenn Dränage vorhanden: angeschlossen auf dem privaten Grundstück an <input type="checkbox"/> Mischwassersystem <input type="checkbox"/> ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem <input type="checkbox"/> Schmutzwassersystem <input type="checkbox"/> Untergrund (Versickerung) <input type="checkbox"/> sonstige Einleitung _____</p> <p>Anlagen <input type="checkbox"/> Bestandsplan / Lageplanskizze <input type="checkbox"/> Prüfprotokolle Luft / Wasser Nur bei TV-Untersuchung: <input type="checkbox"/> CD/DVD <input type="checkbox"/> Haltungsbericht</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges _____</p>	<p>3. Angaben zu den durchgeführten Prüfungen</p> <p>3.1 Die im Erdreich oder unzugänglich verlegten abwasserführenden Leitungen wurden geprüft mittels <input type="checkbox"/> optische Inspektion <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Wasser angewandte Prüfnorm _____</p> <p>3.2 Sämtliche abwasserführenden Schächte und Inspektionsöffnungen und Leitungen wurden geprüft mittels <input type="checkbox"/> optische Inspektion <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Wasser angewandte Prüfnorm _____</p> <p>4. Fehllanschlüsse an den öffentlichen Kanal <input type="checkbox"/> keine Fehllanschlüsse vorhanden <input type="checkbox"/> Schmutzwasser an Regenwasserkanal <input type="checkbox"/> Regenwasser an Schmutzwasserkanal <input type="checkbox"/> Sonstige _____</p> <p>5. Ergebnis der Prüfung</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="3" style="text-align: center;">Teilabschnitt (vgl. Lageplan)</th> </tr> <tr> <th style="text-align: center;">Nr. _____</th> <th style="text-align: center;">Nr. _____</th> <th style="text-align: center;">Nr. _____</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dicht</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>nicht dicht wg. Schaden (s. Schadensbewertung)</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Schadensbewertung*</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>stark</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>mittel</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>gering</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>kein Schaden</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">* gemäß Bildreferenzkatalog NRW</td> </tr> <tr> <td>Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem angeschlossen</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Keine Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem vorhanden</td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td>Besonderheiten _____</td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td colspan="4"> </td> </tr> <tr> <td colspan="4">Datum der Prüfung _____</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">_____ Stempel / Unterschrift Sachkundiger</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Der Sachkundige bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung Sachkundiger gem. § 61a LWG NRW ist (s. Liste Sachkundige NRW www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm) und die gesamte Dichtheitsprüfung von ihm persönlich durchgeführt wurde.</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Termin der nächsten regulären Prüfung: _____ / _____ (MM/JJ)</td> </tr> </tbody> </table>		Teilabschnitt (vgl. Lageplan)			Nr. _____	Nr. _____	Nr. _____	dicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nicht dicht wg. Schaden (s. Schadensbewertung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schadensbewertung*				stark	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	mittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	gering	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	kein Schaden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	* gemäß Bildreferenzkatalog NRW				Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem angeschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Keine Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem vorhanden				Besonderheiten _____				 				Datum der Prüfung _____				_____ Stempel / Unterschrift Sachkundiger				Der Sachkundige bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung Sachkundiger gem. § 61a LWG NRW ist (s. Liste Sachkundige NRW www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm) und die gesamte Dichtheitsprüfung von ihm persönlich durchgeführt wurde.				Termin der nächsten regulären Prüfung: _____ / _____ (MM/JJ)			
	Teilabschnitt (vgl. Lageplan)																																																																							
	Nr. _____	Nr. _____	Nr. _____																																																																					
dicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																					
nicht dicht wg. Schaden (s. Schadensbewertung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																					
Schadensbewertung*																																																																								
stark	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																					
mittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																					
gering	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																					
kein Schaden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																					
* gemäß Bildreferenzkatalog NRW																																																																								
Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem angeschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																																																					
<input type="checkbox"/> Keine Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem vorhanden																																																																								
Besonderheiten _____																																																																								
Datum der Prüfung _____																																																																								
_____ Stempel / Unterschrift Sachkundiger																																																																								
Der Sachkundige bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung Sachkundiger gem. § 61a LWG NRW ist (s. Liste Sachkundige NRW www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm) und die gesamte Dichtheitsprüfung von ihm persönlich durchgeführt wurde.																																																																								
Termin der nächsten regulären Prüfung: _____ / _____ (MM/JJ)																																																																								

Anlage 2**Straßenliste
Ratingen Süd**

Straßenname	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	Hausnummernbereich
Am Brüll	alle		
Am Freistein	1	4	gerade und ungerade
Am Hang	alle		
Am Hohen Schoppen	alle		
Am Ostbahnhof	alle		
Am Waldfriedhof	alle		
An den Bleichen	1	15	gerade und ungerade
Auf dem Sandfeld	alle		
Baddenberg	alle		
Bahnstraße	47		
Bahnstraße	48	72	gerade
Balcke-Dürr-Allee	alle		
Beerenheide	alle		
Beerenkothen	alle		
Bleicherhof	2	18	gerade
Bleicherhof	11a		
Bleicherhof	15	19	ungerade
Bleicherhof	21	43	ungerade
Bleichstraße	alle		
Brachter Straße	71	107	ungerade
Cüppersweg	alle		
Dürrstraße	alle		
Ernst-Dietrich-Platz	alle		
Esprit-Allee	alle		
Formerstraße	alle		
Frommeskothen	alle		
Gießerstraße	alle		
Görsenkothen	alle		
Gut Niederbeck	alle		
Hohbeck	6		
Homberger Straße	4	62	gerade
Hugo-Schlimm- Straße	alle		
Industriestraße	77	94	gerade und ungerade
Ingenhovenweg	alle		

Straßenname	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	Hausnummernbereich
Josef-Schappe-Straße	2	8	Gerade
Josef-Schappe-Straße	12	26	gerade
Josef-Schappe-Straße	3	27	ungerade
Kaiserberg	alle		
Kokkolastraße	alle		
Liebfrauenweg	3	31	ungerade
Liebfrauenweg	6	30	gerade
Lingerheide	20	30	gerade
Marmorbruch	alle		
Neanderstraße	1, 2		
Neanderstraße	3	35	gerade und ungerade
Oberhausener Straße	alle		
Oststraße	alle		
Portmannweg	alle		
Poststraße	55	61	ungerade
Poststraße	62	82	gerade
Rommeljansweg	alle		
Schleiferstraße	26, 35		
Schmiedestraße	alle		
Schwarzbachstraße	25	35	ungerade
Schwarzbachstraße	44	48	gerade
Ten Eicken	3	5	ungerade
Voisweg	alle		
Zieglerstraße	1	31	ungerade
Zieglerstraße	2	24	gerade

Straßenliste Hösel (EZG Kläranlage Bahnhof Hösel)

Straßenname	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	Hausnummernbereich
Am Sondert	22	24	gerade und ungerade
Badenstraße	alle		
Bahnhofstraße	1	71	ungerade
Bahnhofstraße	2	62	gerade
Bahnhofsvorplatz	alle		
Bayernstraße	alle		
Eickelscheidt	alle		
Fängerskamp	alle		
Forsthaus	alle		
Hessenstraße	alle		
Hugo-Henkel-Straße	3	30	gerade und ungerade
Kieselei	1	5	ungerade
Kieselei	2	10	gerade
Kohlstraße	alle		
Preußenstraße	alle		
Rodenwald	1	24	gerade und ungerade
Sachsenstraße	alle		
Schlipperhaus	75	79	gerade und ungerade
Waldstraße	alle		
Wildenhaus	2	6	gerade
Wildenhaus	7	11	ungerade
Württembergstraße	alle		

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19.07.2011 beschlossene Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW (*AbwDichtSR*) – **Ratingen Süd, Hösel (EZG Kläranlage Bahnhof Hösel)** (ORS 711-09) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270 und 271), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 711-09

Ratingen, den 03.08.2011

Birkenkamp
Bürgermeister

66 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß

§ 61a LWG NRW

(AbwDichtSR)

Ratingen-Ost

(ORS 711-10)

vom 03.08.2011

Aufgrund von §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270 und 271), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.) und der §§ 61a Abs. 3 bis Abs. 7, 161a des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.3.2010 (GV. NRW. S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis zum Satzungstext:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Gemeinde soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Die Stadt Ratingen beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SÜwV Kan die Überprüfung der Kanalisation in dem in § 2 genannten Teilgebiet der Stadt. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW verlängert.

§ 2 Geltungsbereich und Untersuchungspflichtige

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den in der Anlage 2 aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Durchführung und Frist für die Dichtheitsprüfung und für die Schadensbeseitigung

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2021

durchzuführen. Sofern sich aus anderen rechtlichen Vorgaben abweichende Fristen ergeben, so sind diese zu berücksichtigen.

(2) Die Stadt Ratingen behält sich vor, zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung Kanalsanierungs- und Kanalerneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durchzuführen und für die hieran angrenzenden Grundstücke abweichende Fristen festzulegen.

(3) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkunde) zu beachten. Die Stadt Ratingen unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(4) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung hat der Grundstückseigentümer die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Ratingen vorzulegen. Für die Vorlage des Dichtheitsnachweises ist der Vordruck des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung gemäß § 61a LWG NRW) in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage 1 Stand Juli 2011) zu verwenden.

Die Fachunternehmen sollen ihren Auftraggebern (Grundstückeigentümern) folgende Unterlagen aushändigen:

- Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung
- Lageplan (Bestandsplan über Leitungsverlauf)

- Haltungsbericht bzw. –grafik bei optischer Inspektion
- Prüfprotokoll bei Prüfung mit Wasser- oder Luftdruck
- Untersuchungsvideo auf CD / DVD.

Auf die Vorlage der Anlagen zur Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung bei der Stadtverwaltung Ratingen wird verzichtet.

(5) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen durch TV-Inspektion (optische Prüfung) oder Wasser- oder Luftdruck, Wasserfüllstandsprüfung oder drucklose Durchflussprüfung / Durchflussmengenprüfung (physikalische Prüfungen) zulässig. Die drucklose Durchflussprüfung / Durchflussmengenprüfung darf erst angewendet werden, wenn Anforderungen an die Prüfmethode als allgemein anerkannte Regeln der Technik vorliegen. Die Abwasserleitung kann in Abschnitte unterteilt werden. Jeder Abschnitt darf mit einer anderen Methode nach Satz 1 oder Satz 2 geprüft werden. Sofern Abwasserleitungen oder Leitungsabschnitte eine der physikalischen Prüfungen nicht bestehen, ist eine TV-Inspektion zur Schadensbeurteilung durchzuführen. Bei einer Dichtheitsprüfung durch TV-Inspektion wird eine vorherige Reinigung der Abwasserleitungen vorgeschrieben.

Die Stadt Ratingen behält sich vor, in begründeten Zweifelsfällen eine erneute Prüfung durch ein anderes Unternehmen nachzufordern. Bei erneuerten oder neu errichteten Abwasserleitungen oder Umbau des Gebäudes (mehr als 50 %) ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(6) Schäden sind nach dem Bildreferenzkatalog „Private Abwasserleitungen“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuellen Fassung zu beurteilen. Bei Schäden der Kategorie A ist eine sofortige Sanierung erforderlich, d. h. die Sanierung soll nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen sein. Bei Schäden der Kategorie B soll eine Sanierung innerhalb von 5 Jahren erfolgen. Grundsätzlich ist eine gemeinsame (zeitgleiche) Sanierung von privaten Abwasserleitungen und öffentlichen Kanälen anzustreben. Ist eine Änderung oder Sanierung des öffentlichen Kanals absehbar, ist die Frist zur Sanierung der privaten Abwasserleitung entsprechend zu verkürzen oder zu verlängern. Schäden der Kategorie C müssen nicht saniert werden; die Beurteilung einer Notwendigkeit der Sanierung hat im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung in 20 Jahren zu erfolgen.

§ 4 Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Ratingen nicht anerkannt.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

(Stand Juli 2011)

Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung gem. § 61a LWG NRW

Erstprüfung

Wiederholungsprüfung

Grundstückseigentümer	Grundstück	Sachkundiger (Name, Vorname)
Name	Straße	Unternehmen (Name)
Straße	PLZ, Ort	Straße
PLZ, Ort	Flur Flurstück	PLZ, Ort
Telefon	Baujahr des Entwässerungssystems	Telefon/Fax
E-Mail-Adresse	Abwasserleitungen im Wasserschutzgebiet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zone: _____	Feststellung der Sachkunde durch

1. Angaben zur Grundstücksentwässerung

1.1 Die private Abwasserleitung ist angeschlossen an
 öffentlichen Kanal
 öffentlichen Schacht
 Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube
 Anmerkung _____

1.2 Die im Erdreich oder in der Bodenplatte unzugänglich verlegten Abwasserleitungen wurden untersucht
 des privaten Grundstücks vollständig teilweise
 (Hausanschlussleitungen einschl. Grundleitungen)
 im öffentlichen Straßenraum
 (Grundstücksanschlussleitung)
 Zuleitung zur Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube
 Anmerkung _____

1.3 Anlass der Prüfung
 nach Erst- oder Neuerrichtung nach wesentlicher Änderung
 im Bestand nach Sanierung
 Anmerkung _____

1.4 Vorhandene technische Elemente
 Schächte Inspektionsöffnungen
 Sonstige _____

2. Angaben zu den Einleitungen

2.1 Bei der Einleitung in die öffentliche Kanalisation handelt es sich um
 häusliches Abwasser gewerbliches Abwasser
 Niederschlagswasser Dränagewasser

2.2 Das Schmutz-/Mischwasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in
 Mischwassersystem Schmutzwassersystem
 Kleinkläranlage Abwassersammelgrube
 anderes System _____

2.3 Das Niederschlagswasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in
 Mischwassersystem ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem
 Oberflächengewässer Untergrund
 sonstige Einleitung _____

2.4 Wenn Dränage vorhanden: angeschlossen auf dem privaten Grundstück an
 Mischwassersystem ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem
 Schmutzwassersystem Untergrund (Versickerung)
 sonstige Einleitung _____

3. Angaben zu den durchgeführten Prüfungen

3.1 Die im Erdreich oder unzugänglich verlegten abwasserführenden Leitungen wurden geprüft mittels
 optische Inspektion Luft Wasser
 angewandte Prüfnorm _____

3.2 Sämtliche abwasserführenden Schächte und Inspektionsöffnungen und Leitungen wurden geprüft mittels
 optische Inspektion Luft Wasser
 angewandte Prüfnorm _____

4. Fehllanschlüsse an den öffentlichen Kanal

keine Fehllanschlüsse vorhanden
 Schmutzwasser an Regenwasserkanal
 Regenwasser an Schmutzwasserkanal
 Sonstige _____

5. Ergebnis der Prüfung

	Teilabschnitt (vgl. Lageplan)		
	Nr. _____	Nr. _____	Nr. _____
dicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nicht dicht wg. Schaden (s. Schadensbewertung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schadensbewertung*			
stark	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
mittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
gering	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
kein Schaden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
* gemäß Bildreferenzkatalog NRW			
Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem angeschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Keine Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem vorhanden			
Besonderheiten	_____		

Datum der Prüfung _____			

Stempel / Unterschrift Sachkundiger			
Der Sachkundige bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung Sachkundiger gem. § 61a LWG NRW ist (s. Liste Sachkundige NRW www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm) und die gesamte Dichtheitsprüfung von ihm persönlich durchgeführt wurde.			
Termin der nächsten regulären Prüfung: _____ / _____ (MM/JJ)			

Anlagen
 Bestandsplan / Lageplanskizze
 Prüfprotokolle Luft / Wasser
 Nur bei TV-Untersuchung: CD/DVD Haltungsbericht
 Sonstiges _____

Anlage 2**Straßenliste
Ratingen-Ost**

Straßenname	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	Hausnummernbereich
Am Kuckuck	alle		
Am Pfingsberg	alle		
Am Waldrand	8	16	gerade
Am Waldrand	17	33	ungerade
An der Fest	alle		
Arnold-Dresen-Weg	alle		
August-Bagel-Straße	alle		
Bergstraße	alle		
Brachter Straße	58	78	gerade
Bruchstraße	4	10	gerade
Bruchstraße	24	68	gerade
Bruchstraße	15	57	ungerade
Calor-Emag-Straße	alle		
Carl-Zöllig-Straße	alle		
Daag-Straße	alle		
Damaschkestraße	11	21	ungerade
Damaschkestraße	14	26	gerade
Dr.-Gemmert-Straße	alle		
Dr.-Redlich-Straße	alle		
Eisenhüttenstraße	alle		
Ernst-Baier-Weg	alle		
Feldstraße	alle		
Fester Straße	5	57	ungerade
Fester Straße	22	60	gerade
Fichtestraße	alle		
Fontaneweg	alle		
Fröbelweg	1, 22, 22a		
Fröbelweg	2	6	gerade
Grenzweg	alle		
Grillparzerweg	alle		
Gustav-Linden-Straße	alle		
Hegelstraße	alle		
Herbartstraße	alle		

Straßenname	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	Hausnummernbereich
Hombberger Straße	1	91	Ungerade
Hombberger Straße	2		
Humboldtstraße	alle		
In den Birken	alle		
Josef-Schappe-Straße	10		
Kantstraße	alle		
Karl-Esser-Weg	alle		
Kettelerstraße	12	44	gerade
Kettelerstraße	31	35	ungerade
Kopernikusring	alle		
Max-Scheiff-Straße	alle		
Noldenkothen	alle		
Peter-Jansen-Straße	alle		
Peter-Kraft-Straße	alle		
Peter-Polheim-Straße	alle		
Rodeskothen	alle		
Schellingstraße	alle		
Schlippertstraße	10	13	gerade und ungerade
Semmlerstraße	alle		
Wachendorffstraße	alle		
Wiechertstraße	alle		
Winterheimweg	alle		

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19.07.2011 beschlossene Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW (*AbwDichtSR*) – **Ratingen-Ost** (ORS 711-10) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270 und 271), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 711-10

Ratingen, den 03.08.2011

Birkenkamp
Bürgermeister

67 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß

§ 61a LWG NRW

(AbwDichtSR)

Homburg-Süd

(ORS 711-11)

vom 03.08.2011

Aufgrund von §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270 und 271), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.) und der §§ 61a Abs. 3 bis Abs. 7, 161a des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.3.2010 (GV. NRW. S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis zum Satzungstext:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Gemeinde soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Die Stadt Ratingen beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SüwV Kan die Überprüfung der Kanalisation in dem in § 2 genannten Teilgebiet der Stadt. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW verlängert.

§ 2 Geltungsbereich und Untersuchungspflichtige

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den in der Anlage 2 aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Durchführung und Frist für die Dichtheitsprüfung und für die Schadensbeseitigung

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2022

durchzuführen. Sofern sich aus anderen rechtlichen Vorgaben abweichende Fristen ergeben, so sind diese zu berücksichtigen.

(2) Die Stadt Ratingen behält sich vor, zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung Kanalsanierungs- und Kanalerneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durchzuführen und für die hieran angrenzenden Grundstücke abweichende Fristen festzulegen.

(3) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkunde) zu beachten. Die Stadt Ratingen unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(4) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung hat der Grundstückseigentümer die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Ratingen vorzulegen. Für die Vorlage des Dichtheitsnachweises ist der Vordruck des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung gemäß § 61a LWG NRW) in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage 1 Stand Juli 2011) zu verwenden.

Die Fachunternehmen sollen ihren Auftraggebern (Grundstückeigentümern) folgende Unterlagen aushändigen:

- Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung
- Lageplan (Bestandsplan über Leitungsverlauf)

- Haltungsbericht bzw. –grafik bei optischer Inspektion
- Prüfprotokoll bei Prüfung mit Wasser- oder Luftdruck
- Untersuchungsvideo auf CD / DVD.

Auf die Vorlage der Anlagen zur Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung bei der Stadtverwaltung Ratingen wird verzichtet.

(5) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen durch TV-Inspektion (optische Prüfung) oder Wasser- oder Luftdruck, Wasserfüllstandsprüfung oder drucklose Durchflussprüfung / Durchflussmengenprüfung (physikalische Prüfungen) zulässig. Die drucklose Durchflussprüfung / Durchflussmengenprüfung darf erst angewendet werden, wenn Anforderungen an die Prüfmethode als allgemein anerkannte Regeln der Technik vorliegen. Die Abwasserleitung kann in Abschnitte unterteilt werden. Jeder Abschnitt darf mit einer anderen Methode nach Satz 1 oder Satz 2 geprüft werden. Sofern Abwasserleitungen oder Leitungsabschnitte eine der physikalischen Prüfungen nicht bestehen, ist eine TV-Inspektion zur Schadensbeurteilung durchzuführen. Bei einer Dichtheitsprüfung durch TV-Inspektion wird eine vorherige Reinigung der Abwasserleitungen vorgeschrieben.

Die Stadt Ratingen behält sich vor, in begründeten Zweifelsfällen eine erneute Prüfung durch ein anderes Unternehmen nachzufordern. Bei erneuerten oder neu errichteten Abwasserleitungen oder Umbau des Gebäudes (mehr als 50 %) ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(6) Schäden sind nach dem Bildreferenzkatalog „Private Abwasserleitungen“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuellen Fassung zu beurteilen. Bei Schäden der Kategorie A ist eine sofortige Sanierung erforderlich, d. h. die Sanierung soll nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen sein. Bei Schäden der Kategorie B soll eine Sanierung innerhalb von 5 Jahren erfolgen. Grundsätzlich ist eine gemeinsame (zeitgleiche) Sanierung von privaten Abwasserleitungen und öffentlichen Kanälen anzustreben. Ist eine Änderung oder Sanierung des öffentlichen Kanals absehbar, ist die Frist zur Sanierung der privaten Abwasserleitung entsprechend zu verkürzen oder zu verlängern. Schäden der Kategorie C müssen nicht saniert werden; die Beurteilung einer Notwendigkeit der Sanierung hat im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung in 20 Jahren zu erfolgen.

§ 4 Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Ratingen nicht anerkannt.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

(Stand Juli 2011)

Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung gem. § 61a LWG NRW

Erstprüfung

Wiederholungsprüfung

Grundstückseigentümer	Grundstück	Sachkundiger (Name, Vorname)
Name	Straße	Unternehmen (Name)
Straße	PLZ, Ort	Straße
PLZ, Ort	Flur Flurstück	PLZ, Ort
Telefon	Baujahr des Entwässerungssystems	Telefon/Fax
E-Mail-Adresse	Abwasserleitungen im Wasserschutzgebiet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zone: _____	Feststellung der Sachkunde durch

1. Angaben zur Grundstücksentwässerung

1.1 Die private Abwasserleitung ist angeschlossen an
 öffentlichen Kanal
 öffentlichen Schacht
 Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube
 Anmerkung _____

1.2 Die im Erdreich oder in der Bodenplatte unzugänglich verlegten Abwasserleitungen wurden untersucht
 des privaten Grundstücks vollständig teilweise
 (Hausanschlussleitungen einschl. Grundleitungen)
 im öffentlichen Straßenraum
 (Grundstücksanschlussleitung)
 Zuleitung zur Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube
 Anmerkung _____

1.3 Anlass der Prüfung
 nach Erst- oder Neuerrichtung nach wesentlicher Änderung
 im Bestand nach Sanierung
 Anmerkung _____

1.4 Vorhandene technische Elemente
 Schächte Inspektionsöffnungen
 Sonstige _____

2. Angaben zu den Einleitungen

2.1 Bei der Einleitung in die öffentliche Kanalisation handelt es sich um
 häusliches Abwasser gewerbliches Abwasser
 Niederschlagswasser Dränagewasser

2.2 Das Schmutz-/Mischwasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in
 Mischwassersystem Schmutzwassersystem
 Kleinkläranlage Abwassersammelgrube
 anderes System _____

2.3 Das Niederschlagswasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in
 Mischwassersystem ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem
 Oberflächengewässer Untergrund
 sonstige Einleitung _____

2.4 Wenn Dränage vorhanden: angeschlossen auf dem privaten Grundstück an
 Mischwassersystem ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem
 Schmutzwassersystem Untergrund (Versickerung)
 sonstige Einleitung _____

3. Angaben zu den durchgeführten Prüfungen

3.1 Die im Erdreich oder unzugänglich verlegten abwasserführenden Leitungen wurden geprüft mittels
 optische Inspektion Luft Wasser
 angewandte Prüfnorm _____

3.2 Sämtliche abwasserführenden Schächte und Inspektionsöffnungen und Leitungen wurden geprüft mittels
 optische Inspektion Luft Wasser
 angewandte Prüfnorm _____

4. Fehllanschlüsse an den öffentlichen Kanal

keine Fehllanschlüsse vorhanden
 Schmutzwasser an Regenwasserkanal
 Regenwasser an Schmutzwasserkanal
 Sonstige _____

5. Ergebnis der Prüfung

	Teilabschnitt (vgl. Lageplan)		
	Nr. _____	Nr. _____	Nr. _____
dicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nicht dicht wg. Schaden (s. Schadensbewertung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schadensbewertung*			
stark	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
mittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
gering	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
kein Schaden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
* gemäß Bildreferenzkatalog NRW			
Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem angeschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Keine Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem vorhanden			
Besonderheiten	_____		

Datum der Prüfung _____			

Stempel / Unterschrift Sachkundiger			
Der Sachkundige bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung Sachkundiger gem. § 61a LWG NRW ist (s. Liste Sachkundige NRW www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm) und die gesamte Dichtheitsprüfung von ihm persönlich durchgeführt wurde.			
Termin der nächsten regulären Prüfung: _____ / _____ (MM/JJ)			

Anlagen
 Bestandsplan / Lageplanskizze
 Prüfprotokolle Luft / Wasser
 Nur bei TV-Untersuchung: CD/DVD Haltungsbericht
 Sonstiges _____

Anlage 2**Straßenliste
Homburg-Süd**

Straßenname	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	Hausnummernbereich
Agnes-Miegel-Straße	alle		
Ahornstraße	alle		
Am Butterbusch	8	18	gerade und ungerade
Am Heienbruch	alle		
Am Kockshof	alle		
Am Pferdkamp	alle		
Am Wäldchen	alle		
Backeskamp	alle		
Brachter Straße	45a		
Brachter Straße	47	53	ungerade
Conesweg	alle		
Eichenstraße	alle		
Geibelstraße	alle		
Grevenhauser Weg	alle		
Grevenmühle	1, 3		
Hamannstraße	alle		
Harriegelstraße	alle		
Hasselbecker Straße	4	8	gerade
Herderstraße	alle		
Hermann-Stehr-Straße	alle		
Herrnhuter Straße	alle		
Käthe-Kollwitz-Straße	alle		
Kirchfeldstraße	alle		
Knittkuhler Straße	40	44	gerade
Krampenhausweg	alle		
Liethenburgweg	alle		
Lohofweg	1		
Mauerweg	4	12	gerade und ungerade
Meiersberger Straße	8	10	gerade
Meiersberger Straße	45	69	gerade und ungerade
Mergelskaul	alle		
Mettmanner Straße	109	125	gerade und ungerade
Mettmanner Straße	144	146	gerade
Mettmanner Straße	180	187	gerade und ungerade
Nußbaumweg	alle		
Rosendalstraße	alle		
Schönheitsmühle	alle		

Straßenname	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	Hausnummernbereich
Steinhauser Straße	alle		
Tannenstraße	alle		
Ulmenstraße	alle		
Untere Steinhauser Straße	alle		
Virchowstraße	alle		
Zehnhofweg	alle		
Zinzendorfstraße	alle		

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19.07.2011 beschlossene Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW (*AbwDichtSR*) – **Homborg-Süd** (ORS 711-11) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270 und 271), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 711-11

Ratingen, den 03.08.2011

Birkenkamp
Bürgermeister

68 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW

(AbwDichtSR)

Außengebiete (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)

(ORS 711-12)

vom 03.08.2011

Aufgrund von §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270 und 271), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.) und der §§ 61a Abs. 3 bis Abs. 7, 161a des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.3.2010 (GV. NRW. S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis zum Satzungstext:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1 Regelungsgegenstand

Unter den Begriff der privaten Abwasseranlage gemäß § 61a Abs. 1 LWG NRW fallen neben den unterirdisch verlegten Abwasserleitungen auch Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

Somit sind auch die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben einschließlich der Zuleitungen auf Dichtheit zu prüfen.

Vor diesem Hintergrund wird die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke festgelegt.

Die Stadt muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 2 Geltungsbereich und Untersuchungspflichtige

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den in der Anlage 2 aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Durchführung und Frist für die Dichtheitsprüfung und für die Schadensbeseitigung

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2015

durchzuführen. Sofern sich aus anderen rechtlichen Vorgaben abweichende Fristen ergeben, so sind diese zu berücksichtigen.

Sofern die Abwasserleitungen in Wasserschutzzonen

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden

so ist abweichend von der o.g. Frist eine Dichtheitsprüfung bis zum **30.09.2015** vorzulegen.

(2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkunde) zu beachten. Die Stadt Ratingen unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung hat der Grundstückseigentümer die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Ratingen vorzulegen. Für die Vorlage des Dichtheitsnachweises ist der Vordruck des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung gemäß § 61a LWG NRW) in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage 1 Stand Juli 2011) zu verwenden.

Die Fachunternehmen sollen ihren Auftraggebern (Grundstückeigentümern) folgende Unterlagen aushändigen:

- Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung
- Lageplan (Bestandsplan über Leitungsverlauf)
- Haltungsbericht bzw. –grafik bei optischer Inspektion
- Prüfprotokoll bei Prüfung mit Wasser- oder Luftdruck
- Untersuchungsvideo auf CD / DVD.

Auf die Vorlage der Anlagen zur Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung bei der Stadtverwaltung Ratingen wird verzichtet.

(4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen durch TV-Inspektion (optische Prüfung) oder Wasser- oder Luftdruck, Wasserfüllstandsprüfung oder drucklose Durchflussprüfung / Durchflussmengenprüfung (physikalische Prüfungen) zulässig. Die drucklose Durchflussprüfung / Durchflussmengenprüfung darf erst angewendet werden, wenn Anforderungen an die Prüfmethode als allgemein anerkannte Regeln der Technik vorliegen. Die Abwasserleitung kann in Abschnitte unterteilt werden. Jeder Abschnitt darf mit einer anderen Methode nach Satz 1 oder Satz 2 geprüft werden. Sofern Abwasserleitungen oder Leitungsabschnitte eine der physikalischen Prüfungen nicht bestehen, ist eine TV-Inspektion zur Schadensbeurteilung durchzuführen. Bei einer Dichtheitsprüfung durch TV-Inspektion wird eine vorherige Reinigung der Abwasserleitungen vorgeschrieben.

Die Stadt Ratingen behält sich vor, in begründeten Zweifelsfällen eine erneute Prüfung durch ein anderes Unternehmen nachzufordern. Bei erneuerten oder neu errichteten Abwasserleitungen oder Umbau des Gebäudes (mehr als 50 %) ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(5) Schäden sind nach dem Bildreferenzkatalog „Private Abwasserleitungen“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuellen Fassung zu beurteilen. Bei Schäden der Kategorie A ist eine sofortige Sanierung erforderlich, d. h. die Sanierung soll nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen sein. Bei Schäden der Kategorie B soll eine Sanierung innerhalb von 5 Jahren erfolgen. Grundsätzlich ist eine gemeinsame (zeitgleiche) Sanierung von privaten Abwasserleitungen und öffentlichen Kanälen anzustreben. Ist eine Änderung oder Sanierung des öffentlichen Kanals abseh-

bar, ist die Frist zur Sanierung der privaten Abwasserleitung entsprechend zu verkürzen oder zu verlängern. Schäden der Kategorie C müssen nicht saniert werden; die Beurteilung einer Notwendigkeit der Sanierung hat im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung in 20 Jahren zu erfolgen.

§ 4 Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Ratingen nicht anerkannt.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

(Stand Juli 2011)

Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung gem. § 61a LWG NRW

Erstprüfung

Wiederholungsprüfung

Grundstückseigentümer	Grundstück	Sachkundiger (Name, Vorname)
Name	Straße	Unternehmen (Name)
Straße	PLZ, Ort	Straße
PLZ, Ort	Flur Flurstück	PLZ, Ort
Telefon	Baujahr des Entwässerungssystems	Telefon/Fax
E-Mail-Adresse	Abwasserleitungen im Wasserschutzgebiet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zone: _____	Feststellung der Sachkunde durch

1. Angaben zur Grundstücksentwässerung

1.1 Die private Abwasserleitung ist angeschlossen an
 öffentlichen Kanal
 öffentlichen Schacht
 Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube
 Anmerkung _____

1.2 Die im Erdreich oder in der Bodenplatte unzugänglich verlegten Abwasserleitungen wurden untersucht
 des privaten Grundstücks (Hausanschlussleitungen einschl. Grundleitungen) vollständig teilweise
 im öffentlichen Straßenraum (Grundstücksanschlussleitung)
 Zuleitung zur Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube
 Anmerkung _____

1.3 Anlass der Prüfung
 nach Erst- oder Neuerrichtung nach wesentlicher Änderung
 im Bestand nach Sanierung
 Anmerkung _____

1.4 Vorhandene technische Elemente
 Schächte Inspektionsöffnungen
 Sonstige _____

2. Angaben zu den Einleitungen

2.1 Bei der Einleitung in die öffentliche Kanalisation handelt es sich um
 häusliches Abwasser gewerbliches Abwasser
 Niederschlagswasser Dränagewasser

2.2 Das Schmutz-/Mischwasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in
 Mischwassersystem Schmutzwassersystem
 Kleinkläranlage Abwassersammelgrube
 anderes System _____

2.3 Das Niederschlagswasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in
 Mischwassersystem ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem
 Oberflächengewässer Untergrund
 sonstige Einleitung _____

2.4 Wenn Dränage vorhanden: angeschlossen auf dem privaten Grundstück an
 Mischwassersystem ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem
 Schmutzwassersystem Untergrund (Versickerung)
 sonstige Einleitung _____

3. Angaben zu den durchgeführten Prüfungen

3.1 Die im Erdreich oder unzugänglich verlegten abwasserführenden Leitungen wurden geprüft mittels
 optische Inspektion Luft Wasser
 angewandte Prüfnorm _____

3.2 Sämtliche abwasserführenden Schächte und Inspektionsöffnungen und Leitungen wurden geprüft mittels
 optische Inspektion Luft Wasser
 angewandte Prüfnorm _____

4. Fehllanschlüsse an den öffentlichen Kanal

keine Fehllanschlüsse vorhanden
 Schmutzwasser an Regenwasserkanal
 Regenwasser an Schmutzwasserkanal
 Sonstige _____

5. Ergebnis der Prüfung

	Teilabschnitt (vgl. Lageplan)		
	Nr. _____	Nr. _____	Nr. _____
dicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nicht dicht wg. Schaden (s. Schadensbewertung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schadensbewertung*			
stark	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
mittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
gering	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
kein Schaden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
* gemäß Bildreferenzkatalog NRW			
Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem angeschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Keine Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem vorhanden			
Besonderheiten	_____		

Datum der Prüfung _____			

Stempel / Unterschrift Sachkundiger			
Der Sachkundige bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung Sachkundiger gem. § 61a LWG NRW ist (s. Liste Sachkundige NRW www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm) und die gesamte Dichtheitsprüfung von ihm persönlich durchgeführt wurde.			
Termin der nächsten regulären Prüfung: ____ / ____ (MM/JJ)			

Anlagen
 Bestandsplan / Lageplanskizze
 Prüfprotokolle Luft / Wasser
 Nur bei TV-Untersuchung: CD/DVD Haltungsbericht
 Sonstiges _____

Anlage 2**Straßenliste****Außengebiete (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)**

Straßenname	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	Hausnummernbereich	Wasser- schutzzone
Allscheidt	15			
Altenbrachtweg	alle			
Am Bremenfeld	alle			
Am Butterbusch	1	2		
Am Est	alle			
Am Fußbein	alle			
Am Häuschen	4			gepl. WSZ
Am Pöstchen	alle			
Am Rosenkothen	18a, 20 ,24			WSZ
Am Schwarzbach	alle			
Am Sondert	21			
Am Tannenbaum	48	139	gerade und ungerade	
An den Dörnen	alle			WSZ
An den Hanten	alle			
An der Hoffnung	99	111	ungerade	
An der Pönt	69, 72			
An der Renn	81	83	ungerade	WSZ
Artzbergweg	alle			
Auf der Aue	50			WSZ
Baulof	alle			WSZ
Bergerschule	2	5	gerade und ungerade	WSZ
Blomericher Weg	alle			
Bocksweg	alle			
Borner Weg	alle			
Boxmaul	alle			
Brachter Straße	41	43	ungerade	
Brachter Straße	42			gepl. WSZ
Brachter Straße	45 , 55			
Breckhauser Weg	2	4	gerade	
Breckhauser Weg	5	7	ungerade	
Bruchhauser Straße	85	98	gerade und ungerade	
Brücker Mühle	alle			WSZ
Deckersweide	alle			WSZ
Diepensieper Weg	alle			
Doppenbergweg	alle			
Düngersbusch	alle			
Eichendorffstraße	16			WSZ
Ernst-Stinshoff-Straße	65	100	gerade und ungerade	
Essener Straße	alle			
Fahrenkothen	alle			WSZ
Fernholz	29			
Finkenweg	24, 32			
Götzenberg	alle			
Grevenmühle	1a-b, 4			
Grütersweg	alle			

Straßenname	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	Hausnummernbereich	Wasser- schutzzone
Gut Anger	alle			
Hackenbergweg	alle			
Hahnerhof	alle			
Hasenbrucher Weg	5, 12			
Hasselbecker Straße	1			
Haus Anger	alle			
Heiligenhauser Straße	62, 90			
Hennenbruch	alle			
Herbeckweg	alle			
Hinkesforst	alle			WSZ
Hohbeck	7	12	gerade und ungerade	
Hohenanger	alle			
Hölenderweg	98, 101			WSZ
Hommerichweg	1	3	ungerade	gepl. WSZ
Hommerichweg	4			WSZ
Hornser Weg	alle			
Höseler Haus	alle			
Hugo-Henkel-Straße	93	138	gerade und ungerade	
Hülensbergweg	110, 160			WSZ
Hummelsbeck	2	102	gerade und ungerade	
Hummelsbeck	106, 110			
Ilbeckweg	alle			
Im Angertal	alle			
Im Hülgrath	alle			WSZ
In den Höfen	45	80	gerade und ungerade	
In der Drucht	5	7	ungerade	WSZ
In der Karpendelle	alle			
Junkernbusch	alle			WSZ
Kahlenbergsweg	271	354	gerade und ungerade	
Kaiserswerther Straße	104a-b, 123			WSZ
Kauhausweg	alle			
Kellersdick	alle			WSZ
Kettwiger Straße	alle			
Kickenau	alle			WSZ
Kirbuschweg	alle			
Kleinhofweg	alle			
Kleinkauhaus	alle			
Knittkuhler Straße	30			
Kölner Straße	70	81	ungerade	
Kölner Straße	244, 262			
Kopperschall	alle			WSZ
Krumbachweg	alle			
Kullbeeksweg	7, 11			
Langenkamp	alle			
Linneper Weg	17			
Linneper Weg	44	120	gerade	
Lohofweg	7			
Markenweg	13	15	ungerade	WSZ

Straßenname	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	Hausnummernbereich	Wasser- schutzzone
Markenweg	25	27	ungerade	
Markenweg	17, 17a			WSZ
Mauerweg	2			
Mauerweg	14	16	gerade	
Meiersberger Straße	41	43	ungerade	
Meiersberger Straße	70	79	gerade und ungerade	
Mettmanner Straße	5			WSZ
Mettmanner Straße	127	140	gerade und ungerade	
Mettmanner Straße	158	160	gerade	
Mettmanner Straße	195	205	gerade und ungerade	
Metzkausener Straße	alle			
Mintarder Berg	72	133	gerade und ungerade	
Mülheimer Straße	101	125	gerade und ungerade	
Müschenu	alle			
Neanderstraße	2a			
Neu-Dellerhof	alle			
Neuenlohoff	alle			
Nottberg	alle			
Papiermühlenweg	73	76	gerade und ungerade	WSZ
Poßbergweg	alle			
Rosendalweg	alle			
Ruhrhöhenweg	alle			
Scharfenstein	alle			
Scheivenkothen	alle			
Schellscheidtweg	alle			
Schlipperhaus	27	29	ungerade	
Schloß Landsberg	alle			
Schneeweiß	alle			
Schöllersfeld	1	3	ungerade	gepl. WSZ
Schöllersfeld	2	8	gerade	
Schönebeck	alle			WSZ
Schrieversweg	alle			
Sinkesbruch	3	5	ungerade	
Soestfeld	100			WSZ
Sommersberg	alle			
Spielheide	alle			WSZ
Stieglitzweg	46, 52			
Stolsheide	34			
Ten Eicken	2	4	gerade	
Ten Eicken	13	16	gerade und ungerade	
Ten Eicken	1, 1a			
Tenterweg	250, 280			WSZ
Thomashofweg	alle			
Vogelsangweg	alle			
Volkardeyer Straße	45	51	ungerade	
Winkelshäuschen	alle			WSZ
Zu den Höfen	46			WSZ
Zum Blauen See	20	24	gerade	WSZ

Straßenname	Haus-Nr. von	Haus-Nr. bis	Hausnummernbereich	Wasser- schutzzone
Zum Busch	alle			
Zum Schwarzebruch	19			WSZ
Zum Steines	alle			

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 19.07.2011 beschlossene Satzung der Stadt Ratingen über die Durchführung und Fristen der Dichtheitsprüfung und für die Beseitigung von Schäden an privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW (*AbwDichtSR*) – **Außengebiete (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)** (ORS 711-12) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270 und 271), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 711-12

Ratingen, den 03.08.2011

Birkenkamp
Bürgermeister

69 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratingen, 90. Änderung, Ratingen-Eggerscheidt, „Zu den Höfen / Kesselsströttchen“ Flächennutzungsplan tritt in Kraft

Die vom Rat der Stadt Ratingen am 24.03.2011 beschlossene Änderung, Nummer 90 des Flächennutzungsplanes für den Bereich Ratingen – Eggerscheidt, „Zu den Höfen / Kesselsströttchen“ hat die Bezirksregierung am 13.07.2011(AZ.35.02.01-21Rat-090-484) genehmigt.

Die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und dem Umweltbericht vom 06.01.2011 sowie der zusammenfassenden Erklärung liegt ab sofort im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Rathausgebäude 2, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Bereich der 90. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Ratingen, Ratingen – Eggerscheidt, „Zu den Höfen / Kesselsströttchen“ ist in dem als Anlage abgedruckten Plan durch eine schwarze, unterbrochene Balkenlinie dargestellt.

Die Genehmigung der Bezirksregierung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen, 90. Änderung, Ratingen – Eggerscheidt, „Zu den Höfen / Kesselsströttchen“ gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch wirksam.

Hinweise:

I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

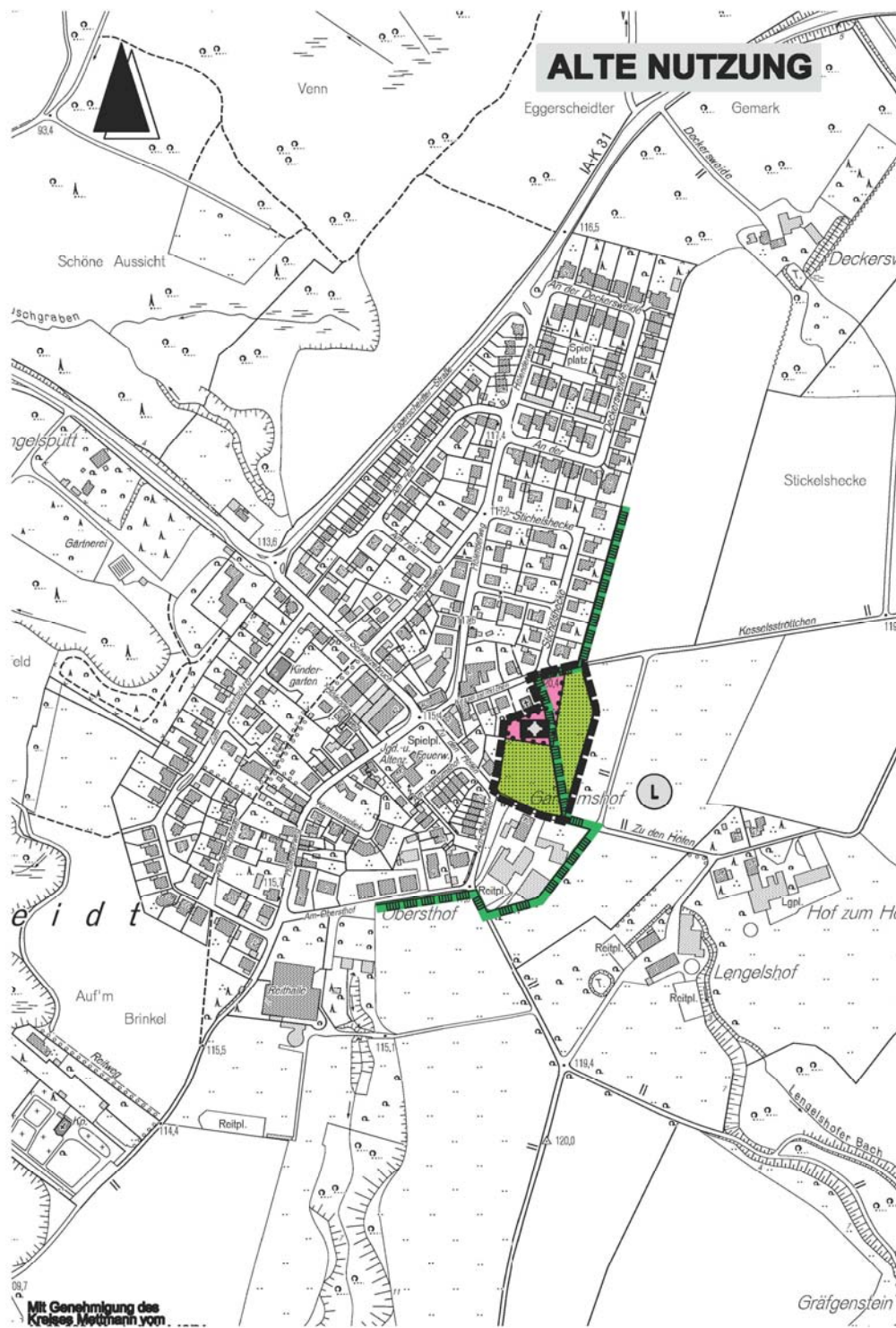
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

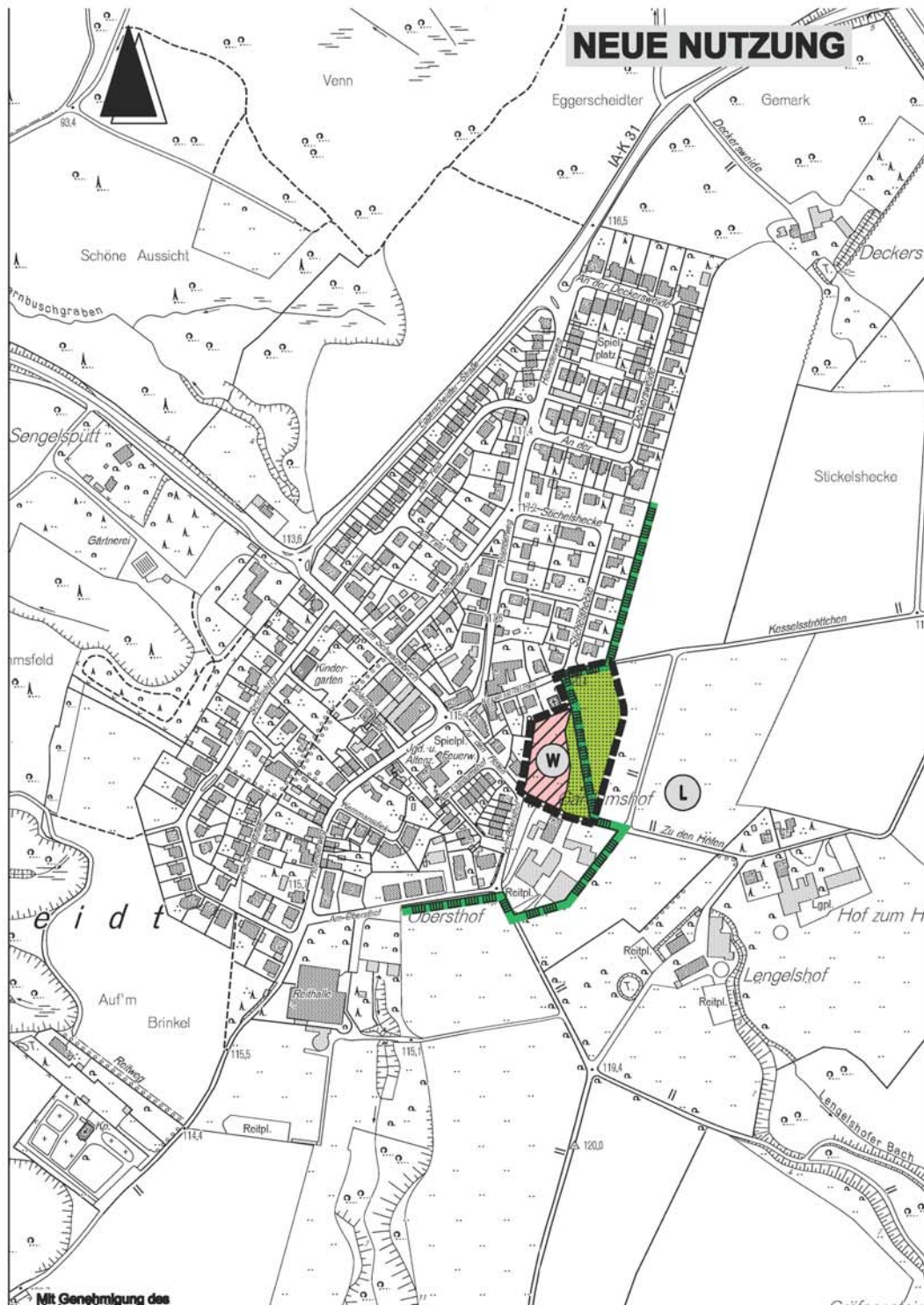
II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ratingen, den 27.07.2011

Birkenkamp
Bürgermeister







Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen

90. Änderung

Ratingen -Eggerscheidt

" Zu den Höfen / Kesselsströttchen "

Legende

Entwurf März 2009

1 : 5000

Flanzzeichenerläuterungen
gem. Flanzzeichenverordnung vom 18. Dez. 1990 (PlanzV 90) BGBL 1991 IS-58

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 5(2)1 BauGB



WOHNBAUFLÄCHEN

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG
MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES
ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEDARFS, FLÄCHEN
FÜR DEN GEMEINBEDARF
§ 5(2)2 u. Abs. 4 BauGB



FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF



KIRCHE UND KIRCHL. ZWECKEN
DIENENDE EINRICHTUNGEN

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
UND WALD
§ 5(2)3 u. Abs.4 BauGB



FLÄCHEN FÜR DIE
LANDWIRTSCHAFT



GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
§ 5(3),(4) u. (5) BBauG/§ 5(3) u. (4) BauGB

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND
MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR
PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
§ 5(2)10 u. Abs.4 BauGB



LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

Flanzzeichenerläuterungen für die Stadtkarte siehe Zeichenverzeichnis für Katasterkarten und Vermessungswesen in NRW

ENTWURF	AUFSTELLUNG	AUSLEGUNG
<p>DER BÜRGERMEISTER DER STADT RATINGEN - AMT FÜR STADTPLANUNG, VERMESSUNG UND BAUORDNUNG -</p> <p>Ratingen, den März 2009 Bearbeitet: Krügeloh</p> <p>Bürgermeister Beigeordneter</p>	<p>Dieser Plan ist gemäß § 2(1) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Ratingen vom aufgestellt worden.</p> <p>Ratingen, den</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>Dieser Plan hat auf Grund des Beschlusses des Rates vom gemäß §3(2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am In der Zeit vom bis einschließlich Begründung und den bereits vorliegenden umwelt- bezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt.</p> <p>Ratingen, den</p> <p>Bürgermeister</p>
ABSCHLIEßENDER BESCHLUSS	GENEHMIGUNG	BEKANNTMACHUNG
<p>Über die während der Auslegung, gemäß § 3(2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am entschieden. Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am diese FNP-Änderung abschließend beschlossen.</p> <p>Ratingen, den</p>	<p>Dieser Plan ist gemäß § 6(1) BauGB mit Vertigung vom heutigen Tage genehmigt worden.</p> <p>Düsseldorf, den</p>	<p>Die Genehmigung der Bezirksregierung vom sowie die Möglichkeit der Einsichtnahme dieses Planes mit Begründung und der zusammen- fassenden Erklärung ist gemäß §6(5) BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Ratingen, den</p>

70 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan EG 366 „Zu den Höfen / Kesselsströttchen“ Bebauungsplan tritt in Kraft

Der nachfolgend abgedruckte Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Ratingen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. IS. 2585) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666 / SGV 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW Seite 688) am 24.03.2011 als Satzung beschlossen worden.

Der oben genannte Bebauungsplan mit seiner Entscheidungsbegründung einschließlich dem Umweltbericht vom 20.10.2010 und der zusammenfassenden Erklärung sowie den im Verfahren verwendeten DIN-Normen liegen ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Rathausgebäude 2, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

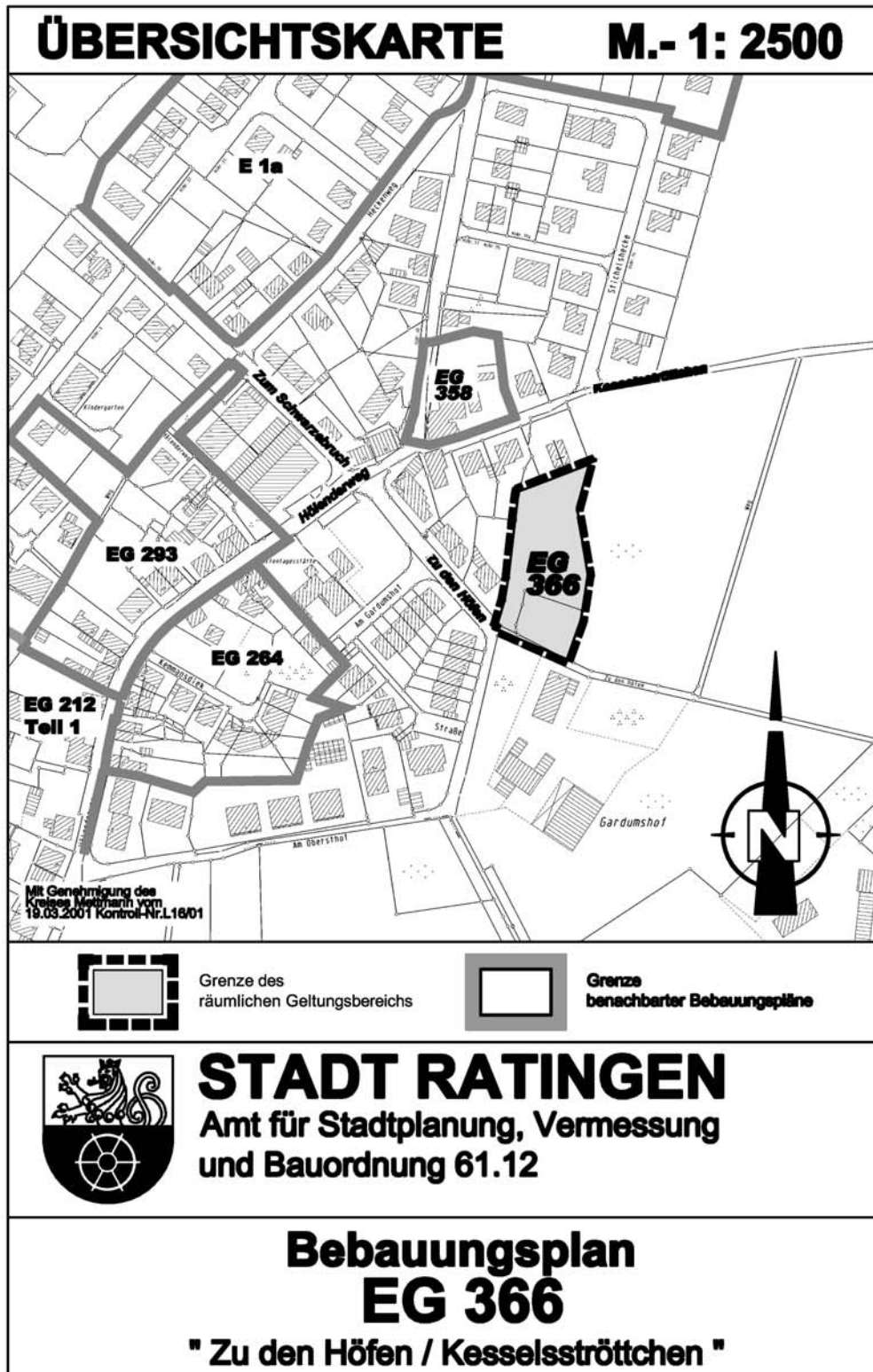
Hinweise:

- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.,1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- III. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ratingen, den 27.07.2011

Birkenkamp
Bürgermeister



71 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan tritt in Kraft

Bebauungsplan L 284, 1. Änderung „Wedauer Straße / Zur Quecke“

Der nachfolgend abgedruckte Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Ratingen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 270 und 271) am 19.07.2011 als Satzung beschlossen worden.

Der oben genannte Bebauungsplan mit seiner Begründung sowie den im Verfahren verwendeten DIN-Normen liegen ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, 1. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Dienststunden:

Montag	bis	Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag			von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag			von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr,

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

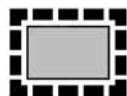
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- III. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ratingen, den 27.07.2011

Birkenkamp
Bürgermeister



Mit Genehmigung des
Kreises Mettmann vom
19.03.2001 Kontroll-Nr.L16/01



Grenze des
räumlichen
Geltungsbereichs



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Bebauungsplan
L 284, 1. Änderung

"Wedauer Straße / Zur Quecke"

72 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan tritt in Kraft

Bebauungsplan L 284, 2. Änderung „Duisburger Straße / Zur Quecke“

Der nachfolgend abgedruckte Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Ratingen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 270 und 271) am 19.07.2011 als Satzung beschlossen worden.

Der oben genannte Bebauungsplan mit seiner Begründung sowie den im Verfahren verwendeten DIN-Normen liegen ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, 1. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Dienststunden:

Montag	bis	Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag			von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag			von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr,

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

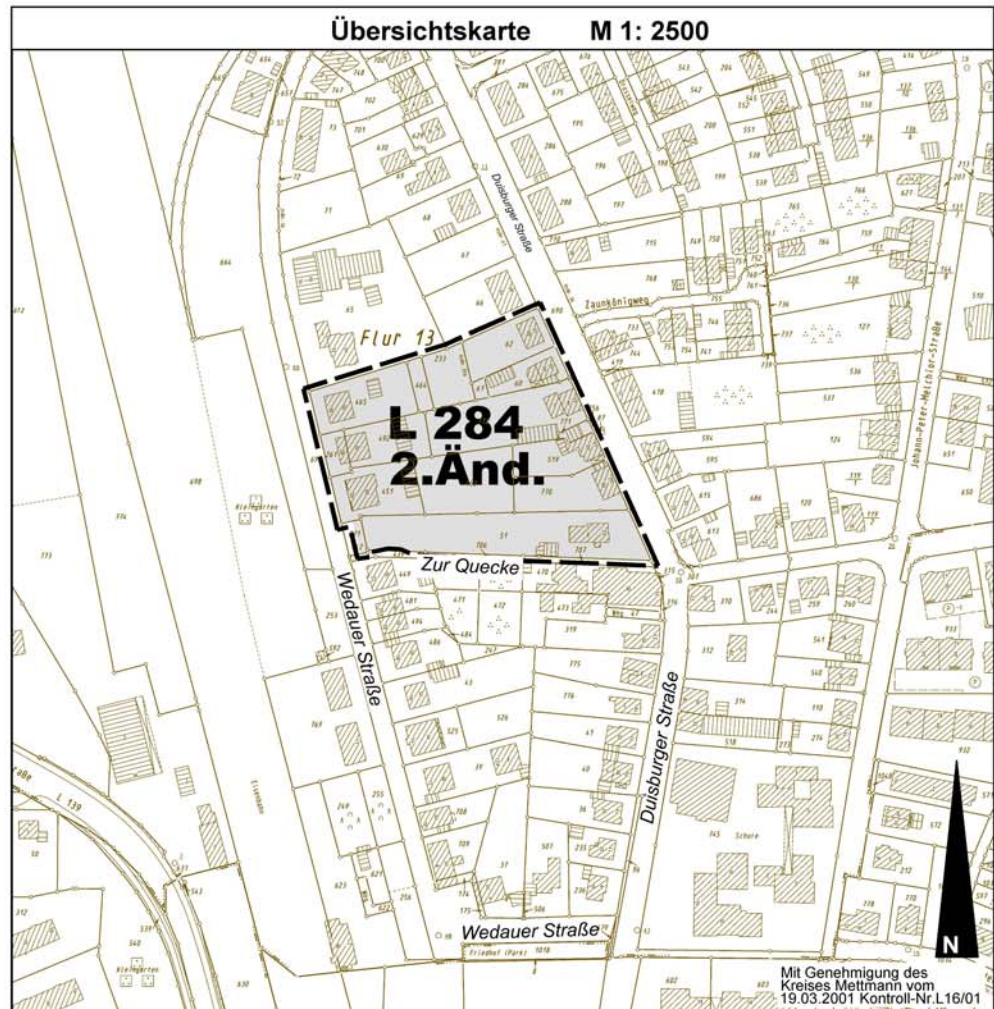
I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- III. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ratingen, den 27.07.2011

Birkenkamp
Bürgermeister



Mit Genehmigung des
Kreises Mettmann vom
19.03.2001 Kontroll-Nr.L16/01



Grenze des
räumlichen
Geltungsbereichs



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

**Bebauungsplan
L 284 , 2.Änderung**

"Duisburger Straße / Zur Quecke"

- letzte Seite unbedruckt -